J. Can. F.
826

<36606323370019

<36606323370019

Bayer. Staatsbibliothek

J Can R 826

Jus Can?

Ueber die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung.

Nach einer zum Theile neuen Ansicht.

Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Salzburg 1812.
In der Mayr'schen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

In unseren Tagen ist die Auflösbarkeit und Unauflösbarkeit der Ehe öfter als jemals zur Sprache gebracht worden. Die gesetzgebende Gewalt in Frankreich entschied für die Auflösbarkeit der Ehe, und promulgirte das aus dieser Entscheidung fließende Gesetz den 31. März 1803. Die Regierung in Baiern fing im Jahre 1809 an, das Nämliche

zu thun. In diesem Jahre schrieb auch Hr. Batz sein gründliches Werk: „Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition.“ Bald darauf, nämlich im Anfange des Jahres 1810, trat Socher's Meisterwerk über diesen Gegenstand an's Licht. Gegen beyde und gegen die Unauflösbarkeit der Ehe erschienen schnell mehrere, größtentheils anonyme Flugschriften. Sonderbar ist der Umstand, daß sie gerade damals zum Vorscheine kamen, als sich Napoleon von Josephine schied, und im April 1810 die Prinzessin Louise, Tochter des österreichschen Kaisers, ehelichte. Wollte man diese Erlauchten vor dem Publikum in den Schatten stellen?

Noch ist dieses Publikum über diesen Gegenstand, von dem das Glück und Unglück unzähliger Menschen abhängt, in seinen Meinungen getheilt. Dessen fernere Bearbeitung kann daher nicht überflüssig seyn, besonders wenn er unter eine, wenigstens zum Theil, neue Ansicht gestellet wird. Alle Verschiedenheit der Meinungen wird dadurch sicher nicht gehoben: aber manchem Prüfer dürfte doch der eine oder der andere Punkt tiefer begründet erscheinen, einleuchtender werden, und sodann zur Berichtigung der Zweifel in einen Theil des Publikums übergehen. Auch das wäre schon ein nicht zu verwerfender Gewinn. Aus dieser Absicht wurde die vorliegende Bearbeitung dieses Gegenstandes unternommen. Man prüfe sie, und behalte ebenfalls das Gute davon.

Kein anderes Interesse, als jenes für Wahrheit, Menschenveredlung, und Menschenwohl hat dieser Schrift ihr Daseyn gegeben.

I. Abschnitt.

Von der Handlungsweise der Menschen als solcher.

§. 1.

Der höchste Theil des Vorstellungsvermögens im Menschen ist, nach dem allgemeinen Eingeständnisse, nicht das sinnliche Anschauungsvermögen, auch nicht der Verstand; sondern die Vernunft.

§. 2. Nur durch diese werden Ideen, durch den Verstand hingegen bloß Begriffe, und durch das sinnliche Anschauungsvermögen einzelne Gegenstände vorgestellet.

§. 3. Nach Vorstellungen handelt der Mensch, und kann erst alsdann handeln, wenn er sich einen Gegenstand vorgestellet hat. Erst nach diesen kann er ihn wirklich machen wollen, kann handeln.

§. 4. Ist die Vernunft der höchste Theil des Vorstellungsvermögens nach § 1 und 2, so muß der Mensch auch nur nach ihren Vorstellungen, oder nach den von ihr vorgestellten Gegenständen handeln, um sie wirklich zu machen. Er muß vernünftig handeln.

§. 5. Er muß daher die Vorstellungen des Verstandes und der Sinnlichkeit der Vernunft unterordnen, und diese in der Sinnenwelt nur alsdann wirklich machen, wenn sie den Vernunftvorstellungen entsprechen, wenn sie zur Befolgung ihrer Gesetze dienlich sind. Nur dieses ist ein vernünftiges Handeln.

§. 6. Dieses vernünftige Handeln allein ist seiner Natur gemäß, und er handelt nur in sofern eigentlich als Mensch, in wiefern er vernünftig, nach Vernunftvorstellungen handelt.

§. 7. Handelt er dagegen nur nach Vorstellungen der Sinnlichkeit und des Verstandes, ohne diese der Vernunft unterzuordnen, so handelt er gegen die Vernunft. Er handelt nicht mehr eigentlich als Mensch. Denn

§. 8. nach sinnlichen Vorstellungen, und auch (wie einige wollen) nach verständigen verfahren auch Thiere in ihrem Betragen. Der Mensch würdigt sich daher unter die Thiere

herab, wenn er nicht nach vernünftigen Vorstellungen handelt, indem er sich im Erkennen nur durch die Vernunft und ihre Vorstellungen von den Thieren unterscheidet.

§. 9. Die umfassendsten Vorstellungen der Vernunft sind die Vorstellungen der physischen, der moralischen Welt, und Gottes. Diese Vorstellungen nennt man Ideen. Die Idee der physischen Welt ist der Idee der moralischen Welt als untergeordnet zu betrachten, weil jene nur zum Behufe dieser da ist. Die Idee der moralischen Welt bezieht sich auf alle mit Vernunft und Freyheit begabte Wesen, die alle nur vernünftig handeln sollen. Die Idee der moralischen Welt ist selbst wieder der höchsten Idee, der Idee von Gott, untergeordnet.

§. 10. Die Idee der moralischen Welt begreift die Idee der Moralität in sich, die darin besteht, daß alle freythätigen Wesen in allen ihren Handlungen nur der Vernunft die Herrschaft einräumen sollten.

§. 11. Unter der Idee der Moralität stehen andere Ideen als ihr untergeordnete Theile. Die umfassendsten davon sind: die Idee der Mässigung oder Beherrschung der Neigungen in Beziehung auf sich selbst, die Idee der Gerechtig-

keit und Güte gegen andere, die Idee des Staates, und die Idee der unbegränzten Achtung, Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott. Alle diese gehören als Theile zur Totalität der Moralität.

§. 12. Die Idee von Gott schließt die Ideen von seinen Eigenschaften in sich ein, die Ideen von seinem Seyn aus sich selbst, von seinem ewigen und unbegränzten Seyn, von seiner Allwissenheit, Heiligkeit, Gütigkeit, Gerechtigkeit und Allmacht. Alle diese Eigenschaften können nur durch Ideen vorgestellet werden.

§. 13. Sind nun aber nur die Ideen Vorstellungen der Vernunft, und muß der Mensch nur allein nach Vernunftvorstellungen handeln, wenn er als Mensch, als solcher, seiner würdig handeln will, wie von § 4 bis § 9 gezeigt wurde, so muß er sich in allen seinen Handlungen, auch in den individuelsten, nach den Ideen richten. Diese müssen überall sein leitendes Princip, sein Beweggrund seyn. Nur so handelt er vernünftig und also eigentlich als Mensch.

§. 14. Dabey hat er zugleich auf die Unterordnung der Ideen zu sehen, und sich darnach

zu richten. Die Idee der physischen Welt ist der moralischen unterzuordnen. Ihre Bestandtheile sind daher nur als Mittel für die moralische Welt zu gebrauchen. Die besonderen Ideen der Moralität müssen auf diese bezogen, und von ihr geleitet werden, und die Moralität selbst muß mit der höchsten Idee, mit der Idee von Gott, in Beziehung gebracht werden, weil er der Urgrund von allem, der physischen und moralischen Welt, der Anlage zur Moralität im Menschen, seiner Vernunft und Freythätigkeit u. s. w. ist.

§. 15. Geschieht das, unterordnet der Mensch die physische Welt und ihre Theile der Moralität; macht er diese in sich wirklich, weil sie an sich gut ist, und weil sie Gott eben darum wirklich gemacht wissen will, indem er nur das an sich Gute wollen kann, thut der Mensch das aus unbegränzter Achtung und Liebe zu Gott, so handelt er nicht nur moralisch, sondern auch religiös. Er handelt auch vernünftig, denn er handelt nach Ideen, er handelt nach Vernunftvorstellungen, er handelt rein menschlich, handelt so, wie er als Mensch handeln soll.

II. Abschnitt.

Vom Zwecke der Ehe.

§. 16.

Muß der Mensch um sich als Mensch zu betragen, wie der I. Abschnitt beweis't, in allen seinen Handlungen nach Vernunftvorstellungen, nach Ideen also, vernünftig zu Werke gehen; so muß er dieß auch bey Abschließung und Führung der Ehe thun. Er muß sich dabey durch eine Vernunftvorstellung leiten lassen, und ihre Ausführung sich zum Zwecke machen. Was für eine Vorstellung kann nun diese Leiterin seyn, und zum Zwecke der Ehe gemacht werden?

§. 17. Nicht die Befriedigung des Naturtriebes nach sinnlicher Lust. Denn dieser Trieb ist ein Naturtrieb. Die Natur aber und alle ihre Theile sind, nach § 14, der Moralität,

und diese ist Gott unterzuordnen; es kann daher die Befriedigung dieses Triebes nur allein, und ohne Rücksicht auf eine Vernunftvorstellung der Zweck der Ehe nicht seyn. Sie wäre ein bloß sinnlicher Zweck, und also des Menschen, als solchen, unwürdig. Diesen Trieb hat der Mensch mit den Thieren gemein: befriedigt er ihn demnach nur, um sich Lust zu verschaffen, so handelt er nicht besser als Thiere: er handelt unvernünftig.

§. 18. Nicht die Führung der Hauswirthschaft: dieser Zweck kann durch rechtschaffene Personen erreicht werden, wenn sie auch unverehlichet, und selbst wenn sie des nämlichen Geschlechtes sind. Es würde in diesem Falle der Zweck der Ehe aus den Augen verloren, und höchstens zu einer Nebensache gemacht.

§. 19. Auch das Beysammenleben aus gegründeter und wahrer Achtung und Liebe kann der Zweck der Ehe nicht seyn. Denn wäre dieß, so könnten sich zwey gute Freundinnen, oder Freunde mit einander verehlichen. Der Zweck der Ehe wäre dadurch erreicht.

§. 20. Der vernunftmässige und also wahre Zweck der Ehe ist die Erzeugung und

bestmögliche Erziehung neuer menschlicher Individüen. Nur diese beyden züsammen genommen machen diesen Zweck aus. Wird eines von dem andern getrennt, so ist der Zweck der Ehe aufgehoben, und es wird vernunftwidrig gehandelt; denn

§. 21. macht man sich die Erzeugung der Kinder zum Zwecke, ohne sie mit der bestmöglichsten Erziehung vereinigen zu wollen, oder ohne auf diese ausdrücklich Rücksicht zu nehmen, so handelt man bloß nach sinnlichen und nicht auch nach vernünftigen Vorstellungen, man handelt wie die Thiere, die der Naturtrieb zur Hervorbringung neuer Thiere der nämlichen Gattung hinreißt. Selbst die Thiere erziehen ihre Jungen, und lehren sie ihre Nahrung gewinnen, ihren Feinden entgehen 2c. Man handelt nicht nach einer Vernunftvorstellung.

§. 22. Wollte man sich verehlichen, um gemeinschaftlich fremde Kinder zu erziehen, und ohne selbst deren einige erzeugen zu wollen; so wäre diese Erziehung, wenn sie zweckmässig veranstaltet würde, allerdings ein vernünftiges Geschäft; allein die Verehlichung ist dazu unnöthig; es kann von unverehlichten eben so gut ausgeführt werden. Sowohl die Erzeu=

gung als auch die Erziehung der Kinder muß also bey der Ehe zum Zweck gemacht werden.

§. 23. Fasset man diese beyden in einen Begriff zusammen, so kann man auch sagen: der Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Man muß aber auch sodann bey dem Gebrauche dieses Begriffes seine zwey wesentlichen Bestandtheile, die Erzeugung und Erziehung nicht aus den Augen verlieren. Man darf von der Erziehung am wenigsten weg sehen, weil nur durch diese jene Wesen, welche die Anlagen zur Menschheit in sich tragen, zu wirklichen Menschen ausgebildet werden, und weil folglich nur durch sie, durch die Erziehung, das Menschengeschlecht, das Geschlecht vernünftiger Wesen im vollen Sinne Wortes fortgepflanzet wird. Ohne sie pflanzet sich das Geschlecht der Thiermenschen fort.

§. 24. Daß Erzeugung und Erziehung der Zweck der Ehe sey, wird dermalen allgemein behauptet und angenommen: es läßt sich aber auch leicht behaupten. Denn, nach dem ersten Abschnitt, muß der Mensch, um als Mensch zu leben, vernünftig handeln; er muß dieß daher, nach § 16, bey Abschließung und

Führung der Ehe thun. Er muß also dabey einen vernünftigen Zweck vor Augen haben. Nun aber ist nur die Erzeugung mit der bestmöglichsten Erziehung ein vernünftiger Zweck, und alle übrigen vorher angezeigten können es nicht seyn. Also sind es diese beyden zusammen genommen. Daß und wie sie übrigens der Vernunft entsprechen, ergibt sich aus folgendem: Werden Kinder erzeugt, damit sie auch erzogen werden, und werden sie auf die bestmöglichste Art, werden sie wirklich zu vernünftigen Menschen erzogen, so werden sie nicht bloß auf die Welt gesetzet, und beynahe keine, oder nur eine geringe Sorgfalt für sie verwendet, sondern man wachet mit angespannter Mühe für ihre Erhaltung; man suchet die in ihnen vorhandenen Keime der körperlichen Kräfte zu entfalten, und sie zu verschiedenen Fertigkeiten brauchbar zu machen; man bestrebet sich eben so sorgfältig, die Anlagen ihrer Geistesfähigkeiten zu entwickeln, ihnen die nothwendigsten und nützlichsten Kenntnisse beyzubringen, ihr Gedächtniß, ihren Verstand, ihre Einbildungskraft, ihre Vernunft zu einem immer höheren Grad der Brauchbarkeit zu steigern; man verwendet die größte Sorgfalt dabey zugleich auf

die Bildung ihres Herzens. Man lehret sie ihre Neigungen zu beherrschen, nur nach vernünftigen Grundsätzen zu handeln, und bey allen ihren Handlungen nur auf die Ausübung des Guten zu sehen. Man bildet sie zu guten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, zu guten Menschen. Das alles kann aber offenbar nur dadurch geschehen, daß man sich eine Vernunftvorstellung zum Zwecke macht, und sie zur Wirklichkeit bringen will; es kann nur dadurch geschehen, daß man will, die Kinder sollten immer und allzeit die Idee der Moralität, die Vernunftvorstellung wirklich machen, sie sollten würdige Mitglieder der moralischen Welt werden, und sie sollten sich mit dieser der Gottheit unterordnen. Nur dieses kann bey einer solchen Verfahrungsart zum Zwecke gemacht worden seyn, sonst könnte man nicht darauf hinarbeiten. Nun aber sind Moralität, moralische Welt und Gott nach § 9 und 10 Vernunftvorstellungen. Man handelt also, da man sie zur Wirklichkeit bringen will, vernünftig, handelt als Mensch, rein menschlich. Eine dieser entgegengesetzte Handlungsweise ist unvernünftig. Daraus ergeben sich nachstehende höchst wichtige Folgen:

§. 25. Erste Folge: Die außereheliche Vereinigung eines Mannes und eines Weibes ist vernunftwidrig. Denn sie hat größtentheils nicht ein Mal die Erzeugung eines neuen Menschen, sondern nur die Befriedigung des thierischen Triebes nach Lust zum Zwecke, und dieses ist offenbar vernunftwidrig: oder sie beabsichtiget zwar die Erzeugung; allein die Erziehung ist in diesem Falle in der Regel nicht die bestmögliche, indem die abgesondert lebenden Eltern zur Erziehung nicht zusammenwirken können, oder weil, wenn sie auch beysammen leben, ihr Beyspiel auf die Kinder den nachtheiligsten Eindruck macht, und ihre moralische Bildung zu Grunde richtet. Eine solche Vereinigung ist also für alle Fälle vernunftwidrig. Sie ist es überdieß auch noch aus dem Grunde, weil durch den außerehelichen Genuß der Geschlechtslust nicht selten sogar die Zeugungsfähigkeit zerstört, und also selbst die bloß physische Fortpflanzung des Menschengeschlechtes unmöglich gemacht wird.

§. 26. Zweyte Folge: Die Ehen sind dem Menschengeschlechte überhaupt nothwendig, weil es nur durch sie auf eine seiner würdige Art fortgepflanzet werden kann, weil nämlich

nur durch sie neue Menschen nicht nur erzeuget, sondern auch auf die bestmögliche Art erzogen, zu vernünftig handelnden Wesen gebildet werden können.

§. 27. Dritte Folge: Die menschliche Gesellschaft muß also selbst, wenn sie vernünftig handeln will, wie sie soll, mit Sorgfalt darauf sehen, daß die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes verhindert, und daß der Ehen so viele geschlossen werden, als nach Berücksichtigung aller Umstände geschlossen werden können. Dabey muß sie ihr vorzügliches Augenmerk auf die Erzeugungsfähigkeit der Heurathslustigen richten, und wo diese mangelt, die eheliche Verbindung nicht gestatten. Verfährt sie auf diese Art, so vermehrt sie die Anzahl ihrer vernünftigen Mitglieder; diese sind für sie die besten, und ihre Vermehrung ist für sie die menschenwürdigste, wenn sie dabey, wie sie soll, nach Vernunftvorstellungen handelt. Thut sie das nicht, so nimmt sie an der Zahl der Mitglieder ab, oder sie vermehret sich durch ungebildete, vernunftwidrig handelnde Individuen, handelt selbst vernunftwidrig, und legt den Grund zu den größten Uebeln, vielleicht auch zu ihrer gänzlichen Zerstörung.

III. Abschnitt.

Vom Wesen der Ehe.

§. 28.

Besteht der Zweck der Ehe nur in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, nämlich in der Erzeugung und bestmöglichen Erziehung, und kann er in nichts anderem bestehen, wenn man bey Schließung und Führung der Ehe vernünftig verfahren soll, wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, so kann man leicht nachweisen, worin ihr Wesen bestehe. Es besteht in einem formalen und materialen Theile. Ihr materialer Theil zerfällt wieder in zwey besondere, in die Erzeugung der Kinder, und in ihre bestmögliche Erziehung. Ihr formaler Theil besteht in dem Vertrage eines Mannes und eines Weibes, die sich zum angezeigten Zwecke miteinander verbinden. Daß alle diese drey Gegenstän-

de ganz gewiß zum Wesen der Ehe gehören, läßt sich im Allgemeinen auf folgende Art nachweisen: Das Wesen eines Dinges besteht in dem, wodurch es das ist, was es seyn soll. Die Ehe aber ist durch diese drey Bestandtheile, was sie seyn soll, eine wahre Ehe; und ohne sie kann sie es nicht seyn. Sie gehören also zu ihrem Wesen.

Sie ist erstens durch diese drey Bestandtheile, was sie seyn soll, eine wahre Ehe. Denn durch diese drey wird der Zweck der Ehe wirklich erreicht, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes im oben angezeigten Sinne geht durch sie wirklich vor sich. Was aber den Zweck eines Dinges zur Wirklichkeit bringt, das macht es zu dem, was es seines Zweckes wegen, und also, was es seiner Natur nach seyn soll. Diese drey Gegenstände machen also das Wesen der Ehe aus.

Fehlet es im Gegentheile zweytens an einem dieser drey Bestandtheile, so ist eine solche Ehe nicht mehr das, was sie ihrem Zwecke und also ihrer Natur nach seyn soll; der Zweck der Ehe kann nicht wirklich gemacht werden, ihr Wesen ist zerstöret, und sie ist eben darum auch keine wahre Ehe. Dieses erhellet

noch mehr aus der Betrachtung der besonderen Theile des Wesens der Ehe.

§. 29. Die Erzeugung neuer menschlicher Individuen gehört zum Wesen der Ehe. Denn diese hat die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes in Hinsicht auf Erzeugung und Erziehung der Kinder zum Zwecke. Das aber, was zunächst zur Hervorbringung eines Zweckes nothwendig ist, gehört zu seinem Wesen; das macht es zu dem, was es seyn soll. Die Erzeugung menschlicher Individuen ist also ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe. Mangelt hingegen diese Erzeugung, so findet nicht bloß die physische Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, sondern auch die geistige nicht Statt, indem kein Gegenstand vorhanden ist, an dem die Erziehung ausgeübet werden könnte. Es fehlet daher in diesem Falle nicht bloß ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe, nämlich die Erzeugung, sondern auch die Erziehung. Es fällt bey dem Mangel der Erzeugung das ganze Materiale der Ehe weg. Sie ist nicht mehr, was sie ihrem Zwecke, und also ihrer Natur nach seyn soll, sie ist keine Ehe.

§. 30. Die Erziehung der Kinder gehört zum Wesen der Ehe. Denn ihr Zweck ist die

Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Diese aber wird nicht schon durch die Erzeugung vollendet, sondern es muß die Erziehung dazu kommen. Durch diese müßen die neuen Individuen zu Menschen gebildet, und also das Menschengeschlecht, als solches, fortgepflanzet werden. Die Erziehung ist daher ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe. Wird die Erziehung nicht besorget, so ist der Zweck der Ehe durch die betheiligten Personen aufgehoben, und das Wesen der Ehe zu Grunde gerichtet. Denn es werden durch solche Menschen wohl neue Individuen auf die Welt gesetzet, aber nicht das eigentliche Menschengeschlecht fortgepflanzet, wie es der Zweck der Ehe fordert.

§. 31. Die Erziehung der Kinder, die, nach § 30, zum Wesen der Ehe gehört, muß eine eigentliche, sie muß die bestmögliche seyn. Sie muß sich auf den Körper und auf den Geist erstrecken, und beyde müssen zweckmäßig entwickelt werden. Der Körper ist zu entwickeln durch zweckmäßige Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bewegung und Ruhe. Daß diese selbst nach den Verhältnissen des Wachsthumes und des Alters verschieden seyn sollen, fordert die Natur. Die Verzärtelung und Ueberspan=

nung der Kräfte sind als zwey Extreme zu vermeiden. Jene Fertigkeiten des Körpers, die dem Menschen und Staatsbürger nothwendig und nützlich sind, müßen dem Kinde den Umständen gemäß angeeignet werden. Die Gefahren, die seinem Leben, oder seiner Gesundheit von Innen oder von Außen drohen, sind zu entfernen.

Die Bildung des Verstandes zur Erwerbung der Kenntnisse muß so frühzeitig angefangen werden, als die Fähigkeiten dazu vorhanden sind. Sie müßen mit den sie zu nächst umgebenden, sodann mit den entferntern Gegenständen, mit ihrer Nutzbarkeit oder Schädlichkeit, mit der Art, sie zu gebrauchen, mit ihren natürlichen Zwecken u. s. w. bekannt gemacht werden. Es müssen dabey die Sinne geübet, der Verstand zur Thätigkeit aufgefordert, das Gedächtniß durch Uebung gestärket, und nach und nach die Vernunft zur Aufstellung der Ideen in Thätigkeit gesetzet werden. Die möglichst große Masse von Kenntnissen ist ihnen anzueignen, weil sie durch diese in den Stand gesetzet werden, um so viel zweckmäßiger zu handeln, je ausgebreiteter und richtiger sie sind.

Bey der Bildung des Verstandes ist zugleich auf die Bildung des Herzens zu sehen, und es ist diese eben so sorgfältig zu behandeln, als jene des Verstandes. Das Kind ist daher mit den Lebensregeln bekannt zu machen, so bald sie ihm nothwendig sind, und es sie fassen kann. Die schon erwachten Neigungen sind in ihre Schranken zurück zu weisen, durch Gewalt und durch Gründe. Die noch schlummernden sind nicht zu erwecken. Sie werden durch die Natur gewecket werden. Für alle sind die Regeln anzugeben, nach welchen sie befriediget, oder beschränket werden sollen. Dieß wird alsdann mit voller Gründlichkeit geschehen können, wann die Vernunft schon die höchsten Ideen von der physischen Welt, von der moralischen, von der Moralität und von Gott wird erfasset haben. Sie sind Vorstellungen der Vernunft. Ihnen muß alles untergeordnet werden, alle Neigungen, alle äußeren Gegenstände bey ihrem Gebrauche, alle Handlungen, wenn man vernünftig handeln will, wie man soll. Diese Vernunftvorstellungen sind in den Kindern, so zu erregen, daß in ihnen dafür auch zugleich Gefühle entstehen, und daß sie sodann das Handeln nach ihnen

lieben. Besonders ist ihnen von Gott ein seiner würdiges Bild zu entwerfen, und zu zeigen, daß das Gute nur darum auszuüben ist, weil es gut ist, und weil Gott es will. Diese Vorstellung in ihnen klar und deutlich erregt, und mit dem einstimmigen Gefühlen verbunden, gibt ihrem Karakter den letzten Grund der Festigkeit, ist ihnen ein Leitstern in allen Verhältnissen, macht sie zu religiösen, macht sie zu vernünftig handelnden Menschen.

Diese Erziehung ist sodann die bestmögliche, die zum Wesen der Ehe gehört. Daß sie übrigens bey verschiedenen Ständen für Kinder auch verschieden seyn müße, in Hinsicht auf Körper und Verstand, versteht sich von selbst; bey der Bildung des Herzens hingegen soll kein Unterschied Statt finden. Auch der fremden Hilfe dürfen sich Eltern bey diesem Geschäfte bedienen, besonders der öffentlichen Lehranstalten, die zu diesem Zwecke vorhanden sind; allein zu der bestmöglichen Bildung des Herzens müßen sie den Grund in den ersten Jahren der Kinder legen, und sodann das Gebäude darauf fortführen, wenn gleich auch auswärtige öffentliche Anstalten daran arbeiten.

§. 32. Der Vertrag endlich eines Mannes und eines Weibes, wodurch sie sich zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes verbinden, gehöret als der formale Theil zum Wesen der Ehe. Denn durch diesen Vertrag geben sie sich wechselseitig zu erkennen, daß sie den Zweck der Ehe miteinander erreichen wollen, und machen sich dazu verbindlich. Sie machen sich verbindlich, das Menschengeschlecht, im vollständigen Sinne des Wortes, fortpflanzen zu wollen. Dieser Vertrag gehört also zum Wesen der Ehe als der formale Theil derselben. Wird dieser Vertrag nicht ausdrücklich, oder nicht freywillig, oder nicht, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen, geschlossen, so wird keine Ehe eingegangen. Denn im ersten Falle wird gar kein Vertrag geschlossen, weil er nicht zu erkennen gegeben wird; im zweyten fehlet es an der vollständigen, und aus der Beystimmung des ganzen Geistes hervorgehenden Einwilligung; und im dritten Falle wird das Materiale der Ehe, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, die zum Wesen der Ehe gehören, und den Zweck der Ehe ausmachen, bey einem solchen Vertrage ausgeschlossen. Ein solcher Vertrag aber führt einen Widerspruch in sich, ist also un=

sinnig und vernunftwidrig. Denn man will die Ehe eingehen, ohne ihren Zweck und ihr Wesen in materialer Hinsicht zu wollen. Insbesondere aber wird bey diesem Vertrag noch Folgendes erfordert.

§. 33. Der eheliche Vertrag muß auf die ganze Lebensdauer eingegangen werden. Denn die Erzeugung, und bey weitem noch mehr die Erziehung der Kinder, dieser Zweck der Ehe in materialer Rücksicht, fordert die ganze Lebenszeit der Gatten. Sie müßen sich daher auf ihre ganze Lebensdauer dazu verbinden. Wollten sich nur auf eine bestimmte Zeit mit einander vereinigen, so wäre die Erzeugung und noch vielmehr die Erziehung gefährdet. Sie können dabey auch nicht die Bedingung zum Grunde legen, daß sie ihre Kinder nach einer bestimmten Zeit andern zur Erziehung übergeben wollten, um sich sodann trennen zu können. Denn nur sie, die Eltern, haben zuerst die Verbindlichkeit, nach dem Wesen der Ehe die Kinder zu erziehen. Sie müßen sie daher auch erfüllen durch die ganze Dauer ihres Lebens. Ueberdieß, würden die Ehen nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so wären sie im Grunde von einer außerehelichen Vereinigung nicht verschie-

den, es müßte dabey an tauglichen Erziehern fehlen, der Zweck der Ehe würde nicht erreicht, und es würde somit vernunftwidrig gehandelt.

§. 34. Durch diese drey Bestandtheile nun, durch die Erzeugung der Kinder § 29, durch die Erziehung § 30 und 31, und durch den auf die ganze Lebensdauer hiezu gemachten Vertrag ist der ganze Umfang und Inhalt des Wesens der Ehe geschlossen. Sie ist schon eine wahre Ehe, ohne daß noch etwas anders hinzukommen müßte. Durch sie wird ihr Zweck, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, im eigentlichen Sinne wirklich gemacht, und es wird dabey vernünftig gehandelt. Doch eben diese wesentlichen Bestandtheile setzen Bedingungen voraus, die schon vor der Ehe vorhanden seyn, und sie großentheils auch nachher begleiten müßen, die das Wesen der Ehe oder seine Theile begründen, und die eben darum nicht zu ihrem Wesen gehören können: denn der Grund eines Dinges ist mit dem Dinge selbst nicht eins und ebendasselbe; er ist, was er ist, Grund, und nicht auch seine Folge. Diese der Ehe vorhergehenden oder sie begleitenden Bedingungen, auf die sie gebaut werden kann, können mit Rechte Mittel zur einzuge-

henden oder zu führenden Ehe genannt werden. Sie sind von der größten Wichtigkeit, so wie auch ihre Absonderung vom Wesen der Ehe zur Vermeidung mancher Irrthümer höchst wichtig ist. Sie sollen der Gegenstand des folgenden Abschnittes seyn.

IV. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Ehe.

§. 35.

Von jeher hat man überall, wo man den Zweck der Ehe auch nur geahnet, und noch mehr, wo man ihn klar und deutlich einzusehen angefangen hat, ohne Widerspruch anerkannt, daß die Ehe nicht ganz nach Willkühr, und ohne Voraussetzung gewisser Bedingungen

eingegangen werden könne, und daß sie nichtig sey, wenn solche Bedingungen sich nicht vorfinden. Nur sah man solche Bedingungen nicht allzeit aus dem gehörigen Gesichtspunkte an. Sie sind von der Art, daß einige schon vor der abzuschließenden Ehe vorhanden seyn, und sie sodann begleiten müßen; diese sind die Erzeugungsfähigkeit, die Erziehungsfähigkeit, die Liebe, der Lebensunterhalt, die ganz freye Einwilligung; andere müßen vorhergehen, hören aber nach geschlossener Ehe auf: das Alter, und die vernünftige Wahl; noch andere endlich treten erst nach geschlossener Ehe ein, z. B. das gemeinschaftliche Beysammenleben, die eheliche Treue, die Fortsetzung der Rechtschaffenheit.

§. 36. Die Erzeugungsfähigkeit. Denn zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes muß die Ehe eingegangen werden, wenn man, wie man soll, vernünftig handeln will. Fehlet nun aber bey dem einem oder dem andern, oder bey beyden Gatten, die Erzeugungsfähigkeit, da kann selbst das Wesen der Ehe nicht begründet werden. Es kann die Erzeugung, aber eben darum auch die Erziehung nicht Statt finden, der Zweck der Ehe kann nicht erreichet werden,

und eine solche Ehe kann eben darum keine seyn. Daraus folgt nicht, daß die Erzeugungsfähigkeit zum Wesen der Ehe selbst gehöre, sondern daß sie dem Wesen der Ehe vorhergehen, und dieses begründen müsse, weil der Grund nicht zum Wesen der Folge gemacht werden kann, wenn man nicht die Gegenstände und die Begriffe davon verwirren will. Man anerkannte dieses wohl auch schon von jeher, und erklärte jene Ehen für ungiltig, bey denen sich eine vorhergehende Unfähigkeit zur Erzeugung, auch nur bey einem Theile der Gatten, zeigte. Nur faßte man dabey diesen Gegenstand nicht so auf, wie er aufgefaßt werden muß, wenn man vernunftmäßig handeln will. Dieß wird späterhin aus Gründen weitläufiger nachgewiesen werden.

§. 37. Ein zweytes Mittel oder eine Bedingung zur Ehe ist die Erziehungsfähigkeit. Auch diese muß der Ehe selbst vorhergehen. Denn das Menschengeschlecht soll durch sie fortgepflanzet, es sollen neue Individuen nicht nur erzeuget, sondern auch auf die bestmögliche Art erzogen werden. Absch. I und III. Dieß ist ihr vernünftiger Zweck. Dieser kann aber unmöglich zur Wirklichkeit gebracht werden; wenn nicht

beyde Theile der Gatten die Fähigkeit zur Erziehung schon vor der Ehe besitzen, und also die Anlage haben, das Erziehungsgeschäft in der Ehe zweckmäßig fortzuführen. So wenig als demnach eine Ehe auf eine giltige Art eingegangen werden kann, wenn die Erzeugungsfähigkeit bey einem Theile nicht vorfindig ist; eben so wenig kann ihr die Giltigkeit zukommen, wenn die Erziehungsfähigkeit mangelt; weil in diesem Falle ein wesentlicher Theil der Ehe selbst, die Erziehung, nicht zu Stande gebracht werden kann. Es kann auch dieser Mangel an Erziehungsfähigkeit nicht dadurch ersetzet werden, daß ein Gatte das ganze Erziehungsgeschäft, also auch den Antheil des andern, auf sich nehmen will. Denn

Bey dem ehelichen Vertrage müßen beyde Theile zum ganzen Wesen der Ehe, und zu ihrem ganzen vernünftigen Zweck sich anheischig machen. Dieß aber ist dem zur Erziehung unfähigen Theil unmöglich; es ist ihm also auch unmöglich, einen giltigen Vertrag der Ehe zu schließen.

Diese Erziehungsfähigkeit muß übrigens zur Abschließung einer in dieser Hinsicht giltigen Ehe eben nicht schon nothwendiger Weise

vollkommen ausgebildet seyn, sondern die Fähigkeit zu dieser Ausbildung, die bis zur wirklichen Erzeugung eines neuen Individuums verhältnißmäßig vollendet seyn muß, und der gute Wille dazu dürfen nicht vermißt werden. Diese selbst machen schon die Erziehungsfähigkeit aus, und begründen somit das Wesen des Erziehungsgeschäftes selbst. Sollte eine der Personen, die sich verehlichen wollen, ihre Anlagen zur Erziehung noch nicht ausgebildet haben (abgesehen von dem eben angezeigten Falle), so muß die eheliche Verbindung so lange verschoben werden, bis die gänzliche Ausbildung zur Erziehung, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände, erfolgt ist. Dergleichen Personen sind demnach wie diejenigen zu behandeln, die das von den Gesetzen bestimmte Alter noch nicht haben. Denn bey diesen letzten wird hauptsächlich auf die Erzeugungsfähigkeit und auf die vernünftig überlegte Einwilligung, als auf zwey wesentliche Theile der Ehe, Rücksicht genommen: die Erziehungsfähigkeit aber verdient gewiß die nämliche Aufmerksamkeit, indem auch von ihr ein wesentlicher Theil der Ehe abhängt, das körperliche und geistige Wohl der Kinder dadurch begründet wird, nur durch

sie dem Staate vernünftige Mitglieder geliefert werden können, und nur durch sie beym Antritte, und bey der Führung der Ehe, vernünftig gehandelt werden kann. Ohne sie kann das Menschengeschlecht nie auf einen höheren Grad der Geisteskultur, und also zu einem durchgängig vernünftigen Handeln erhoben werden. Sollte man daher bey der Schließung der Ehe nicht eben so sorgfältig auf die Erziehungs-, als auf die Erzeugungsfähigkeit sehen? Verdient jene nicht eine noch größere Aufmerksamkeit, als diese? Ohne sie können wohl Thiermenschen, aber nicht Menschen, als solche, auf die Welt gesetzet werden.

§. 38. Die Erziehungsfähigkeit muß sich auf alle jene Gegenstände erstrecken, welche § 31 angezeigt wurden. Nicht nur den Körper, sondern auch den Verstand und das Herz zweckmäßig auszubilden, müßen die Personen fähig seyn, welche sich miteinander ehelich verbinden wollen. Ohne diese, alle wesentlichen Theile der Erziehung umfassenden Fähigkeit kann die Erziehung selbst, dieser wesentliche und wichtigste Theil der Ehe, nicht in's Werk gesetzet werden.

§. 39. Die dritte Bedingung zur Ehe ist die Liebe. Sie kann aber nicht bloß in

der Nächstenliebe, in dem thätigen Wohlwollen gegen seine Mitmenschen, aus Achtung wegen ihrer Menschennatur, bestehen; denn diese Liebe ist Jedermann allen Menschen, auch seinen Feinden, selbst sogar lasterhaften Menschen schuldig. Diese kann zu einer Ehe nicht genügen. Auch die sinnliche Liebe ist nicht diejenige, die hier vorzüglich nothwendig ist. Denn sie besteht in dem bloß sinnlichen Hange, mit einer Person den Geschlechtstrieb befriedigen zu wollen. Sie kann Statt finden, und es ist sogar vortheilhaft, wenn sie sich einfindet; sie darf aber nicht der Hauptgrund zur Vermählung seyn. Sie muß höheren, vernünftigen Gesetzen untergeordnet werden. Nur das Gegentheil dieser Liebe, Abneigung, darf sich nicht einfinden. Denn dieses würde die Erzeugung ganz, oder zum Theil verhindern, und sonach dem Wesen der Ehe entgegen seyn. Die sinnliche Liebe, die mit keiner Abneigung verbunden ist, wird durch die Macht des Geschlechtstriebes, und durch die vernünftige Liebe ersetzet. Diese vernünftige Liebe ist es aber auch, die der Ehe vorhergehen, und sie begleiten muß. Sie besteht in der Achtung, die eine Person gegen die andere wegen ihrer guten Geistesbil-

dung, und besonders wegen ihrer Herzensgüte, wegen ihres untadelhaften Karakters, wegen ihrer wahren Tugenden verdient. Diese Achtung, und das darauf sich gründende Verlangen, sich mit einander durch die Ehe zu vereinigen, um ihren Zweck zur Wirklichkeit zu bringen, ist jene Liebe, welche der Ehe als eine nothwendige Bedingung vorhergehen, und sie nachher auch begleiten muß. Sie ist eine vernünftige, und also des Menschen würdige Liebe, weil sie sich auf einen Gegenstand, auf die Tugend, gründet, die durch die Vernunft vorgestellet wird. Sie muß der Ehe vorhergehen. Denn wollte man sich mit einer Person verbinden, die von Seite des Kopfes oder des Herzens verwahrloset wäre, die ihr Erkenntnißvermögen nicht ausgebildet, oder sich einem oder mehrern Lastern ergeben hätte, die folglich keine wahre Achtung verdiente; so könnte dieses nur der sinnlichen Liebe wegen, oder um andere nebenseitige Vortheile zu erlangen, geschehen; da würde also die Ehe nicht ihres Zweckes wegen eingegangen, und es würde eben darum auch vernunftwidrig gehandelt. Es würde dabey sogar das Wesen der Ehe gefährdet werden. Denn nur einsichtsvolle und rechtschaffene Personen

sind fähig, das Erziehungsgeschäft zweckmäßig zu führen; bey unwissenden oder lasterhaften Eltern hingegen kann nur das Gegentheil zum Vorschein kommen, weil sie nur das geben können, was sie selbst besitzen. Nothwendig ist es daher, daß die Ehe auf eine vernünftige, auf wahre Achtung, auf ungeheuchelte Tugend sich beziehende Liebe gegründet werde. Diese nämliche Liebe muß aber auch in der Ehe fortgesetzet werden. Beyde Theile müßen ihre guten Eigenschaften nicht nur nicht ablegen, sondern sie vielmehr zu vervollkommen suchen. Thun sie das, so steigt ihre wechselseitige Achtung und Liebe immer mehr, und sie setzen sich dadurch in den Stand, ihre verschiedenen Pflichten, besonders aber die Pflicht der Erziehung der Kinder, die zum Wesen der Ehe gehört, immer leichter und vollständiger zu erfüllen. Thun sie das nicht, ergeben sie sich einem oder mehrern Lastern, so verliert die Achtung und Liebe ihren Grund, und eben deßwegen muß auch die Kinderzucht Schaden nehmen; denn lasterhafte Eltern sind zu einer guten Erziehung untauglich.

§. 40. In den neueren Zeiten machen Schriftsteller die Liebe zu einem wesentlichen

Theil, oder zum ganzen Wesen der Ehe: sie thun es aber offenbar darum, weil sie den Zweck der Ehe, ihr darauf zu begründendes Wesen, und ihre Bedingungen nicht gehörig von einander unterscheiden. Würden sie diesen Unterschied machen, wie er nach der Natur des Gegenstandes zu machen ist, so würden sie klar und deutlich einsehen, daß die Liebe aus Achtung wohl eine unnachläßliche Bedingung der Ehe sey, daß aber das Wesen derselben, in materialer Hinsicht, nur in der Erziehung der Kinder bestehen könne, wozu sodann auch die Liebe die Form, die Einwilligung, bewirket. Allerdings erreicht eine, auf die vernünftige Liebe gegründete Ehe ihren Zweck am sichersten, weil ihr Wesen, die Erzeugung und die Erziehung, mit beyderseitiger Einwillung, durch sie am vollständigsten befestiget wird. Allein daraus folgt doch mehr nicht, als daß sie eine unnachläßliche Bedingung zum Wesen der Ehe sey. Kann man nun den Grund nicht ohne Verwirrung der Begriffe zur Folge machen, so kann auch die Liebe nicht als das Wesen, oder als ein Theil des Wesens der Ehe angesehen werden. Es würden im entgegengesetzten

Falle sogar Widersprüche daraus entspringen, wie schon § 19 bemerket wurde.

§. 41. Die vermuthliche Sicherheit des Lebensunterhaltes ist eine solche Bedingung, die der Ehe vorhergehen und sie nachher begleiten muß. Denn fehlet es an dieser Sicherheit, so setzen sich solche Personen der Gefahr aus, sich und ihre Kinder nicht erhalten, also auch diese nicht erziehen zu können. Diese Sicherheit ist also zur Begründung des Wesens der Ehe, und zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig, und ohne sie darf eben darum die Ehe gar nicht eingegangen werden. Die Personen, welche sich verehelichen wollen, sollen darauf selbst Rücksicht nehmen, und die Verehelichung unterlassen; ihre Pflicht ist es. Thun sie es aber nicht, so muß der Staat selbst solche Ehen nicht gestatten; denn er darf sein Land nicht selbst mit Bettlern, und sodann auch mit unerzogenen Leuten bevölkern. Nur in dem Falle darf er solche Ehen zulassen, und sie sind somit auch den Heyrathslustigen erlaubt, wenn er selbst zur Erziehung der Kinder solcher Eltern schon Anstalt getroffen hat. Wirklich geschieht dieß wohl auch in manchen Staaten. Die Ehelustigen müßen sich vor der Ehe über

ihren künftigen Unterhalt ausweisen, wenn sie die Bewilligung zur Verehelichung erhalten wollen: oder sie haben für Kinder armer Eltern Anstalten errichtet, worin sie unterhalten und erzogen werden können.

Diese Sicherheit des Lebens muß, wenigstens nach den vorhandenen Umständen, mit Grunde vermuthet werden können. Eine volle Gewißheit kann Niemand verbürgen, indem auch ein großes Vermögen, oder auch die beste Arbeitsfähigkeit durch Unglücke zu Grunde gerichtet werden kann. Diese Sicherheit des Lebensunterhaltes, die durch eine sorgfältige Arbeitsamkeit, und durch eine gute Wirthschaft zu begründen ist, muß auch während der Ehe fortdauern, weil sie zum Wesen und zum Zwecke der Ehe nothwendig ist.

§. 42. Die ganze freye Einwilligung in den Ehestand ist eine Bedingung, die der Ehe vorhergehen muß. Es wird aber hier nicht die Einwilligung, an und für sich betrachtet, berücksichtiget; denn diese gehört zum Wesen der Ehe als ihr formaler Theil, sondern vielmehr ihre gänzliche Freyheit oder Freywilligkeit wird hier in Anschlag gebracht, und als eine Bedingung zur Ehe angesehen. Diese Freywilligkeit findet

sich ein, wenn keine Furcht, kein Zwang zur Einwilligung, und kein Gesetz dagegen Statt findet. Wird hingegen eine Person durch Androhung mancher Uebel zur Einwilligung in die Ehe verleitet, oder wird ihr was immer für eine Art vor Zwang aus dieser Absicht angethan, so ist die Freywilligkeit der Einwilligung verletzet, und der Vertrag ist, seinem formalen Theile nach, nicht mehr das, was er seyn sollte. Er ist vielmehr nichtig. Dieß wurde wohl auch von jeher anerkannt, und solche, auf diese Art geschloßene Ehen, wurden als ungiltig angesehen. Stehen Gesetze einer Ehe entgegen, wird sie z. B. ohne obrigkeitliche Bewilligung geschloßen, wo diese den Gesetzen gemäß vorhanden seyn sollte, oder ist die geraubte Braut in keinen sichern, und von allem Zwange befreyten Ort gebracht worden; so ist der Wille der Untergebenen an die Gesetze gebunden, und er ist in so ferne nicht frey, um in die Ehe ungehindert einwilligen zu können. Eine solche Ehe ist daher ungiltig, weil ihr die Form aus Mangel der Freywilligkeit fehlet. Diese ist also eine nothwendige, der Ehe vorhergehende Bedingung. Sie ist eben

so auch bey einer gesetzmäßig geführten Ehe fortzusetzen.

§. 43. Damit eine Ehe giltig eingegangen werden könne, muß bey beyden Theilen das gehörige Alter vorhanden seyn. Verschiedene Gesetzbücher, oder auch Gewohnheiten bestimmen dieses verschieden. Sie nehmen dabey vorzüglich auf die Erzeugungsfähigkeit Rücksicht, die sich erst in einem gewissen Alter einstellet. In Napoleons Gesetzbuche ist I. Buch Titel 5. c. 1. bey Frauenzimmern das vollendete 15. und bey Männern das vollendete 16. Jahr, das gesetzmäßige Alter. Nach solchen Landesgesetzen hat man sich demnach zu richten, wenn man sich giltig vermählen will. Sollte es in einem solchen Alter noch an der Erziehungsfähigkeit fehlen, so ist auf das Rücksicht zu nehmen, was § 37 hierüber gesagt wurde. Auch dieses wird zu einem vernünftigen Verfahren bey der Abschließung der Ehe erfordert. Daß dieses Alter, wenn es schon erreicht worden ist, sich ohnehin in der Ehe erhöhet, bringt die Natur mit sich.

§. 44. Eine der bey weiten wichtigsten Bedingungen, welche der abzuschließenden Ehe vorhergehen müßen, ist die vernünftige Aus-

wahl einer Person, mit der man sich vermählen will. Diese Auswahl ist vernünftig, wenn man dabey auf den Zweck und auf das Wesen der Ehe sorgfältigst Rücksicht nimmt; wenn man sich nur vorzüglich durch diese zur Wahl bestimmen läßt, und wenn man erst nach sorgfältiger Prüfung, auch der übrigen Bedingungen zu Werke geht.

Zum Wesen der Ehe gehört die Erzeugung neuer Individuen, und diese setzet § 36 die Erzeugungsfähigkeit als eine nothwendige Bedingung voraus. Auf diese letzte ist also bey der Auswahl einer Person zuerst zu sehen. Unerlaubte Wege hiezu dürfen jedoch nicht eingeschlagen werden. Oft können vertraute Personen und Sachverständige hierüber Aufschluß geben. Eine Person, welcher diese Fähigkeit fehlet, darf nicht gewählt werden. Denn eine solche Ehe würde nicht ihres Zweckes wegen eingegangen, und sie wäre eben darum in ihrer Abschließung nichtig, weil nur Nebenzwecke zum Hauptzweck gemacht, der Hauptzweck gar nicht berücksichtet, nnd also in etwas eingewilliget würde, was bey einem solchen Vertrag, der Gegenstand der Einwilligung nicht seyn kann.

Ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe ist auch die Erziehung § 30 und 31, und diese setzet die Erziehungsfähigkeit voraus, § 37. Wenn nun vor der Schließung der Ehe ein Gegenstand die sorgfältigste Prüfung verdient, so verdient sie dieser; denn von ihm hängt das Wichtigste in der Ehe ab, die Erziehung, und dabey noch mehr anderes.

Die Erziehungsfähigkeit besteht in den gehörigen Einsichten in die Maßregeln, nach welchen Kinder zu behandeln sind, und in dem guten Willen, sie wirklich zu beobachten. Sie beziehen sich auf die zu entwickelnden Anlagen des Körpers und des Geistes. Die Eltern müßen daher die Kenntniß dieser Maßregeln besitzen, und sie befolgen wollen. Zu diesem Wollen wird eine allseitige und ungeheuchelte Rechtschaffenheit erfordert. Hierauf haben demnach die heyrathslustigen Personen ihr erstes Augenmerk zu richten, wenn sie eine vernünftige Auswahl treffen wollen. Auf einen unverschrobenen und verhältnißmäßig gebildeten Verstand mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse, auf wahre Tugenden, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Wirthschaftlichkeit, Bescheidenheit, Genügsamkeit, Verträglichkeit, Enthaltsamkeit

oder Keuschheit, Gerechtigkeit gegen andere, Gütigkeit, und wahre Religiosität ohne Schwärmerey oder Bigotterie, auf diese Eigenschaften, ob sie vorhanden sind oder nicht, haben sie ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Finden sie diese, und die mit ihnen verbundenen übrigen Eigenschaften bey einer solchen Person, alsdann verdient sie in dieser Hinsicht zur Ehe gewählet zu werden. Denn sie ist durch diese Eigenschaften in den Stand gesetzet, die Erziehung, dieses Hauptgeschäft der Ehe, zweckmäßig zu besorgen. Sie ist dadurch auch noch überdieß der Gegenstand einer vernünftigen Liebe. Finden sie dagegen bey der zu wählenden Person keine vollständige und wahre Tugend sammt der nöthigen Verstandesbildung; ist sie unmäßig oder träge, oder wollüstig, oder verschwenderisch, oder herrschsüchtig, oder zänkisch, oder lügenhaft, oder ehrsüchtig, oder ungerecht gegen andere, oder hartherzig, oder irreligiös u. s. w., so ist sie zur Erziehung der Kinder untauglich, sie würde sie mit ihren Lastern anstecken, somit dem Zwecke der Ehe in diesem ihren wichtigsten Theile entgegen handeln, und ihn vernichten. Sie kann daher auch vernünftiger Weise zur Ehe nicht gewählet werden. Ohne

hin ist sie bey einem solchen Karakter auch kein Gegenstand einer vernünftigen Liebe. Denn diese kann nur allein gegen tugendhafte Personen Statt finden. Eine solche Person kann überdieß das gemeinsame Leben nicht angenehm machen, weil sie die Annehmlichkeiten durch ihren Karakter zerstöret. Und endlich gereicht es den Wählenden sogar zur Unehre, wenn er eine nicht gut gesittete Person heyrathet, indem er entweder Schwäche des Verstandes, oder sogar schlechte Eigenschaften des eigenen Herzens verräth.

Findet man einen nicht untadelhaften Karakter bey einer Person, so bilde man sich nicht leichtsinnig ein, daß man sie werde verbessern können. Diese Beßerung mißlingt sehr oft, und die Folgen davon sind gegen das Wesen der Ehe. Nur wenn man diese Verbesserung eines sichern Grundes wegen voraussehen kann, nur in diesem Falle kann es nicht mehr unvernünftig seyn, sich mit einer solchen Person in eine eheliche Verbindung einzulassen.

Um sich aber bey der Prüfung des Karakters einer Person nicht zu täuschen, muß man verschiedene Klugheitsregeln beobachten.

Man darf sich nicht bey ihrem ersten Anblicke, wenn sie einen gefälligen Eindruck macht, zu einer ehelichen Verbindung mit ihr entschliessen. Denn der erste Anblick, und die ersten gefälligen Eindrücke sind offenbar nicht hinreichend zur Erkenntniß des Karakters.

Der sinnlichen Liebe soll nicht das geringste Uebergewicht bey der Prüfung des Karakters eingeräumt, sie soll vielmehr einstweilen ganz unterdrücket, oder doch vernünftig beherrschet werden. Läßt man sie mächtig werden, so betäubet sie die Vernunft und den Verstand, und diese sehen sodann die Gegenstände nicht mehr in ihrer wahren Gestalt. Die Tugenden einer solchen Person werden in's Unendliche vergrößert, und ihre Fehler ganz übersehen, oder für unbedeutend gehalten.

Nur aus dieser Quelle fließen die wechselseitigen Vergötterungen der Personen, die sich verehelichen wollen, und die in einer kurzen Zeit ein Ende nehmen, nachdem die Ehe geschloßen und der Taumel der sinnlichen Liebe verschwunden ist. Mißvergnügen und Verwünschungen treten an die Stelle der Lobeserhebungen bey sehr vielen, sobald sie sich ohne Täuschung kennen gelernet haben.

Man muß mit der zu wählenden Person einen öfter wiederholten Umgang suchen, mit ihr über verschiedene Gegenstände sprechen, die sich auf die menschlichen Karaktere in jeder Hinsicht, und besonders auf die wesentlichsten Bestandtheile eines rechtschaffenen Karakters beziehen, ihre Urtheile darüber anhören, und, wenn sie richtig und treffend sind, mit Sorgfalt darauf sehen, ob sie wohl auch mit der Stimmung des Herzens im Einklang stehen. Dieses letzte werden die Mienen und Geberden zu erkennen geben. Nur durch dieses Mittel setzet man sich in den Stand, mit eigenen Augen zu sehen. Allein auch diesen ist nicht allzeit zu trauen, weil es manche Personen in der Verstellungskunst schon so weit gebracht haben, daß sogar der scharfsichtigste Seher getäuschet werden kann.

Man muß sich daher auch der Hilfe anderer bedienen. Man muß mit anderen Menschen, die eine solche Person am meisten kennen, sich in Gespräche einlassen, die Erzählung ihrer Lebensgeschichte, ihrer Handlungsweise bey verschiedenen Veranlassungen, ihrer Meinungen über verschiedene Gegenstände, ihrer Verhältnisse zu anderen Personen, und ihres

Benehmens gegen sie veranlassen. Bey solchen Erzählungen oder einzelnen Angaben findet man Thatsachen, welche die Güte oder Verwerflichkeit einer Handlungsweise beurkunden. Aber auch hier ist wieder die größte Behutsamkeit nothwendig, und nicht ein jedes fremdes Urtheil ist als vollgiltig anzunehmen. Man muß darauf sehen, ob der Zeuge die Wahrheit sagen kann und will. Man muß sich überzeugen, ob der Zeuge die Thatsache und alle Umstände genau kennet, und ob er den Willen habe, seine Kenntnisse richtig mitzutheilen. Ist er weder Freund noch Feind der Person, und genugsam unterrichtet, so darf man ihm glauben: ist er ihr Freund, so ist besonders auf seine Wahrheitsliebe, und auf alle mögliche Selbsttäuschung zu sehen: ist er ihr Feind, so muß man erwägen, ob er nicht aus Feindschaft ihre Tugenden verringere, ihre Fehler vergrößere, oder ihr sogar einige andichte.

Aber auch zu den eigenen guten Freunden hat man seine Zuflucht zu nehmen, um ihre Einsichten in Bezug auf eine solche Person zu benutzen. Man muß bey ihnen eben so, wie bey den vorher erwähnten, auf ihre Kenntnisse und Wahrheitsliebe Rücksicht neh-

men. Sind diese vorhanden, alsdann kann man sich auf ihre Angabe der Thatsachen, auf ihre Urtheile um so vielmehr verlassen. Besonders muß man ihre mißgünstigen Urtheile nicht sogleich verwerfen, weil sie der zu wählenden Person mißgünstig sind. Es wäre dieß ein Beweis, daß man von der Liebe schon geblendet wäre.

Man mag aber, von wem immer, solche Urtheile hören, so muß man sie allzeit an der Person selbst zu prüfen suchen, und auch sie durch die Urtheile anderer berichtigen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, das eigene Glück, der Zweck des Ehestandes, das Wohl der Nachkommenschaft erfordern eine solche Sorgfalt bey der Prüfung des Karakters einer Person, die man zur Ehe wählen will.

Hat man einen wirklich untadelhaften Karakter bey ihr gefunden, alsdann erst ist man überzeugt, daß sie in dieser Hinsicht würdig sey, geehlichet zu werden.

§. 45. Nach geschlossener Ehe treten einige Bedingungen ein, die sie nachher fortwährend begleiten müßen. Eine davon ist das gemeinschaftliche Beysammenleben der Eheleute. Es besteht aber dieses nicht darin, daß sie sich

gar nie, auf eine kürzere oder längere Zeit nach dem Erforderniße der Umstände von einander sollten entfernen dürfen, sondern nur darin, daß solche Entfernungen mit wechselseitiger Einwilligung, und nur auf eine, durch die Umstände zu bestimmende Zeit, mit dem Vorsatze, sich wieder zu vereinigen, geschehen.

Dieses Beysammenleben ist eine Bedingung, die den Ehestand immer begleiten muß. Denn nur durch sie wird die Erzeugung und Erziehung der Kinder, dieser Zweck der Ehe, möglich gemacht, und nur durch sie kann er zur Wirklichkeit gebracht werden.

Im römischen Rechte wurde dieses gemeinsame Leben zum Zwecke der Ehe gemacht. Denn nach diesem ist in § 1 Inst. de patria potest. das matrimonium legitima viri et mulieris conjunctio individuam vitae societatem continens. Hier wurde also nicht ein Mal auf die Erzeugung, und noch viel weniger auf die Erziehung der Kinder Rücksicht genommen, und das gemeinsame Leben der Eheleute war der ganze Zweck der Ehe. Aber auch sogar einige neuere Schriftsteller haben von der Ehe und von ihrem Wesen die nämliche Ansicht. Dieß hat in den ältern sowohl als in den neueren

Zeiten offenbar darin seinen Grund, daß man den Zweck der Ehe, ihr Wesen, und die Bedingungen dazu nicht von einander unterscheidet, sie vielmehr mit einander vermenget, und in der Bewirrung das zu ihrem Zweck und Wesen macht, was diese Stelle seiner Natur nach nicht vertreten kann. Könnte dieses gemeinschaftliche Leben eines Mannes mit einem Weibe schon den Zweck der Ehe und ihr Wesen ausmachen, so müßte offenbar die bloß sinnliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dasjenige seyn, was den Ehestand zum Ehestand macht, und er hätte bey den Menschen vor der Vereinigung der Thiere keinen Vorzug, als daß er lebenslänglich dauerte. Sieh. auch § 17 und 19.

§. 46. Ist die Ehe eingegangen worden, so nimmt mit ihr die Pflicht der ehelichen Treue ihren Anfang. Sie ist dem Manne, so wie dem Weibe nothwendig. Sie verpflichten sich beyde dazu. Ihre Verletzung muß, als ein Laster, Verachtung und Abscheu erzeugen, verschlimmert den Karakter größtentheils auch noch in anderen Stücken, und macht auf diese Art zur gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder untauglich. Von vernünftigen Eheleuten wird überdieß nicht bloß eine wirkliche Untreue, son=

dern auch der gegründete Verdacht vermieden. Denn wo zu diesem ein Grund gelegt wird, da ist auch der Grund zur Abneigung und Verachtung geleget, der häusliche Friede verschwindet, und die Kinderzucht leidet dabey. Von der Eifersucht aber, von einer auf ganz oberflächliche Scheingründe gestützten Vermuthung einer Untreue, die man leidenschaftlich für wahr annimmt, werden sie sich eben so sorgfältig zu bewahren suchen. Sie ist eine der größten Qualen für beyde Theile, und hat sicher auf die Kinderzucht den nachtheiligsten Einfluß.

§. 47. So wie die Treue im Ehestande als Pflicht nothwendig ist, so ist auch die Fortsetzung eines tugendhaften Lebenswandels überhaupt in der Ehe unnachläßlich: oder sollte dieser vorher bey einer Person nicht in seiner ganzen Vollständigkeit vorfindig gewesen seyn, so müßte er mit dem Anfange der Ehe angefangen und fortgesetzet werden. Denn auf wahre Tugend muß bey der Auswahl zur Ehe vor allem gesehen werden; sie muß der höchste Bestimmungsgrund, in Hinsicht auf die zu wählende Person, seyn; sie ist aber dieser Bestimmungsgrund nur in der Voraussetzung, daß sie in der Ehe selbst wird fortgesetzet werden. Sie

darf daher nie durch gesetzwidrige Handlungen unterbrochen werden. Sie muß nach allen ihren Theilen ununterbrochen fortdauern. Insbesondere sind Gatten wechselseitige Offenherzigkeit, Theilnahme an angenehmen und unangenehmen Ereignissen, Unterstützung in was immer für Angelegenheiten, kluge Führung des Hauswesens, wahre Freundschaft, somit auch Nachgibigkeit und Verträglichkeit, und vor allem gemeinschaftliche Sorge für die Kinder, nothwendig. Diese Rechtschaffenheit des Karakters ist eine unerläßliche Bedingung zum Wesen und zum Zweck der Ehe. Denn ohne sie kann die Erziehung der Kinder unmöglich gelingen.

Aus dem bisher Gesagten fließt nun die Entscheidung der Frage, ob die Ehe auflösbar sey oder nicht.

V. Abschnitt.

Von der Auflösbarkeit der Ehe.

§. 48.

Betrachtet man die Ehe in und nach der Idee, so erscheint sie als unauflösbar, und kann nicht anders erscheinen. Denn man betrachtet sie da nach ihrem vernünftigen Zweck, nach der Fortpflanzung der moralischen Welt durch vernünftige, moralisch handelnde Mitglieder, nach ihrem eigentlichen wahren Wesen, das in der Erzeugung und Erziehung dieser Vernunftwesen nach einem wechselseitigen Vertrag besteht, und nach allen ihren vorhergehenden und begleitenden Bedingungen, die alle, sammt dem Wesen der Ehe, als wirklich vorhan-

den, vorausgesetzet werden. Bey dieser Ansicht aber, die offenbar nur durch die Idee zu Stande kommt, muß die Ehe nothwendig als unauflösbar erscheinen. Denn es ist in ihr gar kein Grund zur Auflösbarkeit vorhanden. Sie müßte daher, wenn sie aufgelös't würde, ohne Grund, und also vernunftwidrig aufgelöset werden, was nicht geschehen darf. Daß sie ohne Grund aufgelöset würde, so lange sie nach der Idee betrachtet wird, ist klar. Denn da wird sie nach ihrem Zweck, nach ihrem ganzen Wesen und nach allen ihren Bedingungen betrachtet, und alle werden, als in der That vorhanden, vorausgesetzet. Was für ein Grund der Auflösbarkeit sollte sich denn nun noch darstellen? Es ist kein einziger übrig. Gewiß würden auch Menschen, die sich in einer solchen Ehe befänden, niemals auch nur den leisesten Wunsch nach einer Trennung hegen. Denn sie wüßten in diesem Falle nur die Zerstörung ihres eigenen Glückes, an dem sie mit Leib und Seele hangen, wünschen. Und wer kann einen solchen Wunsch hegen? Wirklich sollten alle Ehen dieses Ideal auch erreichen; denn nur dieses ist ein von der Vernunft vorgestellter Gegenstand, und Vernunftvorstellungen soll der Mensch wirklich machen, um vernünftig zu handeln.

§. 49. Allein betrachtet man diesen Gegenstand, wie er sich in der Erfahrung darstellet, so findet man daran ganz andere Gestalten, die bald an dem Zweck, bald am Wesen der Ehe, und bald an ihren Bedingungen zum Vorschein kommen. Das beweisen Thatsachen. Denn wenigstens in seltenen Fällen fehlet bey einem oder bey beyden Theilen der Gatten die Erzeugungsfähigkeit; weit öfter ist die Erziehungsfähigkeit bey ihnen nicht anzutreffen; vielleicht am öftesten vermißt man bey ihnen die Liebe aus Achtung, weil ihr Gegenstand, ungeheuchelte Tugend, mangelt, und nur die sinnliche Zuneigung an ihre Stelle tritt. Manche Heyrathslustigen oder Eheleute sind mit dem nothwendigen Lebensunterhalt nicht versehen, und sind unfähig, sich ihn für sich und die Ihrigen zu verschaffen. Andere wollen oder haben sich in den Ehestand begeben, ohne sich nach dem bestehenden Gesetzen zu richten, wobey es ihnen sonach an der ganz freyen Einwilligung fehlet. Bey anderen ist es möglich, daß sie vor dem durch die Gesetze bestimmten Alter in den Ehestand treten, in wiefern das bloß von ihnen abhängt. Wieder andere gehen bey der Auswahl eines Gatten so vernunftwidrig zu Werke,

daß sie auf nichts weniger, als auf den Gegenstand der vernünftigen Liebe, auf vollständige Rechtschaffenheit, sehen, und sich nur allein von ihren sinnlichen thierischen Trieben leiten lassen. Noch andere endlich betragen sich in der Ehe selbst nicht, wie sie sich nach den Gesetzen der Vernunft betragen sollten. Manches Mal verläßt ein Theil den anderen nicht mit beyderseitiger Einwilligung und aus einer, durch äussere Umstände herbeygeführten Nothwendigkeit, sondern aus Eigensinn, Muthwillen und Bosheit. Die Verletzung der ehelichen Treue fällt nicht selten vor, und es sind unzählige Anzeigen vorfindig, die dieses beweisen. Vielleicht am öftesten fehlet es an einer vollständigen Rechtschaffenheit, die entweder in den Ehestand nicht mitgebracht, oder in demselben aufgegeben wurde. Denn neben so manchen andern Lastern sind bey den Eheleuten Unerträglichkeit, Zanksucht, Hartherzigkeit, Zurückhaltung der Gesinnungen, Hintergehungen u. s. w. keine seltene Erscheinung.

Diese Bedingungen aber, die der Ehe vorhergehen und sie begleiten, oder die mit ihr den Anfang nehmen sollten, wirken immer auch auf das Wesen der Ehe selbst, wie in den vor-

hergehenden §§ gezeigt wurde. Einige aus ihnen machen schon das Erzeugungsgeschäft selbst unmöglich; andere sind von der Art, daß sie der vernünftigen Erziehung geradezu im Wege stehen, und noch andere, oder auch die ersten zusammen genommen, machen eine vernünftige Einwilligung, die zum Vertrag der Ehe erfordert wird, ganz unmöglich. Wird sie gleichwohl gegeben, so ist sie, wenn die das Wesen der Ehe verletzenden Umstände bekannt wären, eben darum ungiltig, weil in etwas eingewilliget wird, in was man vernünftiger Weise nicht einwilligen kann und soll. Waren diese Umstände bey der Einwilligung nicht bekannt, so ist sie nur durch eine Täuschung bewirket worden, und da eben deßwegen das nicht vorfindig ist, worüber eingewilliget wurde, so ist auch die Einwilligung selbst ungiltig und nichtig.

So sieht es mit der Ehe nach der Erfahrung aus. Oder wer kann das Gegentheil behaupten, der die Welt, wie sie ist, auch nur oberflächlich kennt? Freylich sollte das wohl nicht so seyn; aber es ist nun ein Mal doch so.

§. 50. Wenn sich nun eine Ehe in der Erfahrung unter solchen Umständen darstellet,

die selbst ihr Wesen mittelbar oder unmittelbar zerstören, oder es nie zum Daseyn kommen liessen, sollte sie noch ferner fortgeführet, und nicht aufgelöset werden? Das ist die große Frage, auf deren Beantwortung eine der wichtigsten Angelegenheiten der Menschen beruhet.

Allerdings sollte die Ehe nach und in der Idee nicht aufgelöset werden. Man sollte sie so eingehen und fortführen, daß keine Bedingung, und auch kein Theil ihres Wesens dabey fehlte, daß sonach auch kein giltiger Grund zu ihrer Trennung vorfindig seyn könnte. Das sollte geschehen; so will es die Vernunft, wie in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt wurde. Allein wenn nun dieß in der Erfahrung gleichwohl nicht allzeit zu Stande gebracht wird; wenn die nothwendigen und vorhergehenden Bedingungen und das Wesen der Ehe nicht berücksichtiget werden, wenn dieses entweder nicht geschehen kann, wegen einer obwaltenden Unwissenheit, oder wenn man es aus einem sträflichen Leichtsinn und aus Verdorbenheit des Herzens freywillig unterläßt, oder wenn man bey der Führung der Ehe die Fortsetzung der Bedingungen, die auf das Wesen der Ehe einwirken, freywillig, wiewohl auf eine sträfliche Art, un=

terläßt, oder wenn das Wesen der Ehe auch unwillkührlich zerstöret wird, wenn solche Fälle in der That eintreten, ob sie gleich nicht eintreten sollten, sollte da die Ehe nicht aufgelöset werden?

Daß sie aufzulösen sey, oder vielmehr, daß gesetzmäßig erklärt werden müße, daß sie ungiltig sey, und also nie bestanden habe, im Falle, daß auflösende Hindernisse, **impedimenta dirimentia**, vorfindig sind, wird nicht, und wurde bisher nicht geläugnet. Es wurden daher solche Ehen immer und mit Recht für nichtig und ungiltig angesehen, bey welchen solche Hindernisse schon vor der Ehe Statt fanden; nur nahm man nicht bey allen auf das alles Rücksicht, worauf nach den Vernunftgesetzen Rücksicht genommen werden muß. Dieß ersieht man aus Folgendem:

Das erste auflösende Ehehinderniß ist der Irrthum in der Person, wenn man einem nämlich nicht eben dieselbe Person gegeben hat, die man verlangte, und eine andere unterschob. Es fehlet da die Form des ehelichen Vertrages, die eigentliche Einwilligung zur Ehe mit der bestimmten Person. Nur hätte man bey der Festsetzung dieses Ehehindernisses nicht bloß auf

die physische Masse der Person, sondern auch und vorzüglich auf ihre geistigen Anlagen und Eigenschaften, in wiefern diese als Bedingungen des Wesens der Ehe sind, Rücksicht nehmen sollen. Besitzt nämlich eine Person die zur Ehe erforderlichen Eigenschaften nicht, und man glaubt sie, durch eigene oder fremde Täuschung verleitet, gleichwohl bey ihr anzutreffen, so ist die Einwilligung eben so nichtig, wie bey dem Irrthume in der physischen Person, weil dieser Irrthum das Wesen der Ehe eben so sehr, als jener, zerstöret.

Das zweyte Hinderniß ist der Sklavenstand. Die Ehe mit einer Person von diesem Stande ist ohne Einwilligung des Eigenthümers ungiltig, weil sie als des eigenen Willens beraubt betrachtet wird. Dieser Stand ist allerdings gegen die Rechte der Natur; allein so lange er noch durch Gesetze sanktionirt ist, hat man sich diesen Gesetzen zu unterwerfen.

Das dritte Ehehinderniß ist das feyerliche Gelübd der Keuschheit bey einer Ordensprofession. Auch dieses kann nur der bestehenden Gesetze wegen in Hinsicht auf die Ehe eine auflösende Kraft haben: fängt aber auch an, allmählig zu verschwinden.

Das vierte Ehehinderniß ist die Verwandschaft, die geistliche und gesetzliche sowohl als die Blutsverwandschaft. Die ersten haben ihren Grund nur allein in den Gesetzen, und diese können Aenderungen treffen, haben sie auch in verschiedenen Staaten schon gemacht. Die Blutsverwandschaft hat bey der Descendenz und bey dem ersten Grade den billigsten Grund: in den entfernteren aber leiden sie mit Recht eine Beschränkung, und haben sie in manchen Ländern schon erlitten. Die Gesetze bestimmen da die Giltigkeit oder Ungiltigkeit.

Das fünfte Ehehinderniß ist der Gattenmord unter einer vierfachen Modalität. Es ist ganz in der Vernunft gegründet, indem ein Weib oder ein Mann, der sich dieses Lasters schuldig macht, zur Hervorbringung des Zweckes der Ehe mit dem mitschuldigen Theile untauglich ist. Ja, er ist es auch in Hinsicht auf andere unschuldige Personen. Denn wie kann ein solcher Bösewicht für die Erziehung der Kinder sorgen? Er ist von der Ehe gänzlich auszuschließen.

Das sechste Ehehinderniß ist die Ungleichheit der Religionen, in welchen sich zwey Personen befinden. Diese bezieht sich aber nur auf Getaufte und Ungetaufte, nicht aber auch

auf andere. Dieses gründet sich hauptsächlich auf die Gesetze, und es ist darauf zu sehen, wo diese gelten und nicht modificirt werden.

Das siebente Ehehinderniß ist der widerrechtliche Zwang zur Ehe. Er hindert die freye Einwilligung und verletzet daher die Form der Ehe.

Das achte Ehehinderniß ist die Weihe des Subdiakonats. Es existirte einstens nicht, und wird wahrscheinlich wieder aufhören, weil es an sich, und in den Gründen seiner Einführung widerrechtlich ist. So lange aber die dießfälligen Gesetze noch nicht vernichtet sind, hat man sich darnach zu richten.

Das neunte Ehehinderniß ist die noch wirklich bestehende Ehe mit einer anderen Person. Es ist ganz in der Vernunft gegründet. Sollte auch ein Grund zur Trennung von dem ersten Gatten vorhanden seyn, so darf doch diese Trennung nicht eigenmächtig vorgenommen, und muß nur durch das Ansehen der Gesetze bewirket werden.

Das zehente Ehehinderniß ist die öffentliche Ehrbarkeit, publica honestas. Es hat in der Vernunft keinen haltbaren Grund, und es ist

nur der noch bestehenden Gesetze wegen darauf zu sehen.

Das eilfte Hinderniß ist das noch nicht genugsam vorgerückte Alter, wovon schon § 43 gesprochen wurde. Dieses Hinderniß ist in der Vernunft gegründet.

Das zwölfte Ehehinderniß ist die Verwandtschaft, die aus einer bestehenden Ehe in Hinsicht auf die Blutsverwandten, oder auch aus einem außerehelichen Geschlechtsgebrauch entspringt. Sie ist nicht auf die Vernunft gegründet, und hat eben darum schon in manchen Staaten wenigstens Beschränkungen erlitten.

Das dreyzehnte Hinderniß ist die Verheimlichung der Ehe. Es ist ganz rechtlich. Denn die bürgerliche Gesellschaft muß, verschiedener Gründe wegen, wissen, welche aus ihren Mitgliedern verheyrathet sind oder nicht.

Das vierzehnte Hinderniß ist die vorhergehende Unvermögenheit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. Allerdings ist dieses Unvermögen ein giltiges Ehehinderniß: aber ärgerlich ist es, daß man nur auf dieses allein, und auf nichts weiter, nicht auch auf die Unfähigkeit zur Erzeugung, auf diesen wesentlichen Be-

standtheil der Ehe, sah. Man begnügte sich damit, wenn nur der sinnlichen Lust gefröhnt werden konnte, und war um den Zweck und um das Wesen der Ehe ganz unbekümmert. Unfruchtbare Eheleute durften sich nicht trennen, und waren gezwungen, nur auf eine thierische Art beysammen zu leben. So wollten es die Gesetze. Das kann aber die Vernunft nicht wollen. Es ist ihr eine solche Handlungsweise geradezu entgegengesetzet.

Das fünfzehnte Hinderniß ist der Raub einer Person. Die Ehe kann mit ihr so lange nicht auf eine giltige Art eingegangen werden, bis sie sich nicht in einem Orte befindet, wo sie ihre volle Freyheit genießt. Es ist, der freyen Einwilligung wegen, auf die Vernunft gegründet.

Alle diese Hinderniße machten bisher, und größtentheils mit Rechte, die Ehe ungiltig, wenn sie schon vor der Vermählung Statt fanden. Aus welchem Grunde aber? Aus diesem, weil sie das wahre oder vermeintliche Wesen der Ehe physisch oder moralisch unmöglich machten; weil sie die ganz freye Einwilligung, oder im Falle des vorhergehenden Unvermögens, den Beyschlaf (dieser wurde als das ganze Wesen der Ehe in materieler Hinsicht angesehen) gänz-

lich hemmten. Konnte aber die Ehe, wenn sie bey dem Daseyn eines solchen Hindernisses eingegangen wurde, schon bisher nicht bestesten, weil ihr ein oder mehrere wesentliche Bestandtheile fehlten, oder mußte dispensirt werden, damit sie bestehen konnte; muß sie nicht aufhören, eine wahre Ehe zu seyn, und also aufgelöset werden, wenn ihr Wesen, ob sie gleich giltig eingegangen wurde, zum Theil oder ganz zerstöret wird? Die Gründe zu ihrer Auflösung sind diese:

§. 51. Ein Gegenstand ist nur so lange das, was er ist, so lange sein Wesen dauert § 28. Denn sein Wesen macht ihn zu dem Gegenstande, der er ist und seyn soll. Nimmt nun das Wesen ein Ende, so hat auch der Gegenstand selbst sein Ende erreicht. Daß gilt von allen Dingen ohne Ausnahme, und folglich auch von der Ehe. Ihr Wesen besteht in der Erzeugung und Erziehung der Kinder, und in dem hiezu freywillig abgeschlossenen Vertrage. Wird nun ein oder alle diese wesentlichen Theile auch nach geschlossener Ehe durch äußere oder innere Ursachen wieder aufgehoben, so besteht ihr Wesen nicht mehr wirklich, sie ist nicht mehr das, was sie, ihrer Natur nach, seyn sollte,

sie ist keine Ehe. Sie ist daher aufzulösen, oder vielmehr, es ist gesetzlich zu erklären, daß sie aufgehöret habe, eine Ehe zu seyn. Die Verweigerung dieser Auflösung, oder die Erklärung, daß diese Ehe aufgelöset sey, ist eine Zumuthung, man sollte das, was nicht ist, für etwas Wirkliches halten, man sollte eine solche Ehe, die, ihrem Wesen nach, ein Ende genommen hat, für noch bestehend ansehen; man sollte anders denken und urtheilen, als es das Wesen der Sache selbst fordert. Ein solches Verfahren aber kann nichts anderes, als die ärgste Täuschung in der wichtigsten Angelegenheit der Menschheit seyn. Klar ist es also, daß die schon geschlossene Ehe wieder ein Ende nimmt, und also als aufgelöset zu erklären ist, wenn ihr Wesen, die Erzeugung und Erziehung, und die freye Einwilligung in den Vertrag ein Ende erreicht haben. Daß aber diese auch nach geschlossener Ehe wieder aufhören können, und wirklich aufhören, beweis't die Erfahrung.

Man könnte sagen: „Die Gesetze ließen bisher die ohne Ehehinderniß schon geschlossene Ehe nicht mehr trennen, und können es noch thun. Sie ist also und bleibt noch eine Ehe.“ Die Gesetze haben das gethan und thun es in

einigen Ländern noch. Sie gestatten die Trennung auch unter solchen Umständen nicht. Allein machen sie dadurch eine Ehe, bey der das Wesen derselben schon zu Grunde gegangen ist, zu einer wahren und eigentlichen Ehe? Sie thun nichts anderes, und können nichts anderes thun, als daß sie solche Personen zwingen, auf die Weise mit einander zu leben, als bestände die Ehe noch wirklich unter ihnen, ob sie gleich nicht mehr mit einander leben wollen, oder wenn sie dieß auch wollen, unfähig sind den materiellen Zweck der Ehe zu erreichen. Ein solcher Zwang aber lauft gegen die Natur der Sache, ist daher widerrechtlich, und ist sonach durch die Aufhebung der Gesetze selbst, die ihn verursachen, in den Ländern zu entfernen, in welchen er noch Statt findet.

§. 52. Niemand zweifelt dermalen, daß die Ehe durch den Tod aufgelöset werde. In den früheren Jahrhunderten wurden zwar über die zweyte Ehe von den bürgerlichen Gesetzen Strafen verhängt; aber als ungiltig wurden sie nicht erkläret, und die christlichen Ehegesetze erlaubten solche zweyte Ehen immer unbedingt wegen der ausdrücklichen Erklärung des heiligen Paulus über diesen Punkt 1. Cor. 7. Warum

aber wurde der Tod von jeher als eine Auflösung des Ehebandes angesehen? Ohne Zweifel darum, weil man sah, daß in diesem Falle das Wesen der Ehe zu Grunde gehe, daß die Erzeugung und gemeinschaftliche Erziehung nicht mehr Statt finde, und daß sonach die wechselseitige Einwilligung zur Erreichung dieses Zweckes nicht mehr vorhanden seyn könne. Aus diesem Grunde, wenn man doch diesen Gegenstand von seiner der Vernunft entsprechenden Seite ansah, erkannte man, daß die Ehe durch den Tod gänzlich getrennet werde. Oder machte man das gemeinschaftliche Zusammenleben der Eheleute, und die dadurch begründete Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Wesen der Ehe, wie dieß sowohl bürgerliche als auch kirchliche Gesetze wirklich thaten, so geht doch daraus die Folgerung hervor, daß man durch den Tod die Ehe für aufgelöset hielt, weil ihr Wesen, das gemeinschaftliche Leben und das Mittel, die Brunst zu löschen, zu Grunde gegangen war. Die Aufhebung des Wesens der Ehe war also bey dem Tode der Grund ihrer Auflösung.

Allein das Wesen der Ehe kann auch durch andere Ursachen, als durch den Tod, aufgehoben

werden. Auch diese also machen der Ehe selbst ein Ende, weil sie nur durch ihr Wesen bestehen kann. Daß dieses auch andere Ursachen bewirken können, ist theils aus dem III. Abschn. klar, und wird theils in den folgenden noch deutlicher werden. Daß solche andere Ursachen, welche das Wesen der Ehe zerstören, nicht der Tod selbst sind, åndert an dem Gegenstande nichts. Denn sie machen dem Wesen der Ehe eben sowohl, als der Tod, ein Ende; sie ist also, ihrem Wesen nach, eben so wenig mehr vorhanden, so wenig, als sie nach dem Tode eines Theiles noch Statt finden kann. Mit welchem Grunde kann sie also noch als bestehend angesehen werden? Daß übrigens das Wesen der Ehe auch bey Lebzeiten der Gatten aufgehoben werden könne, ergibt sich aus Folgendem:

§. 53. Die wirkliche zweckmäßige Erziehung der Kinder, in körperlicher sowohl als geistiger Hinsicht, ist ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe selbst. Auf ihr beruhet die Hauptsache ihres Zweckes. Ist diese in einer Ehe nicht anzutreffen, so mangelt ihr ein wesentlicher Bestandtheil, und sie ist eben darum nichtig.

Man kann nicht einwenden: „Die Erziehung

ist nur ein Theil des Wesens der Ehe; wenn also auch diese fehlet, so besteht die Ehe doch noch wegen der zwey übrigen noch vorhandenen wesentlichen Bestandtheile.“ Diese Einwendung ist ungegründet. Denn nur durch alle Theile seines Wesens ist ein Ding das, was es ist und seyn soll. Sobald demnach auch nur ein Theil davon wegfällt, so hört es auf, das zu seyn, was es war und seyn soll. Auch die Ehe also hört auf, eine Ehe zu seyn, wenn ihr wesentlicher Theil, die wirkliche zweckmäßige Erziehung, wegfällt. Ueberdieß, man läugnet nicht, daß eine Ehe keine giltige Ehe sey, wenn bey einem Theile die freye Einwilligung nie vorhanden war. Und gleichwohl ist diese Einwilligung doch nur ein einziger wesentlicher Bestandtheil. Man kann demnach mit keinem Grunde behaupten, daß die Ehe nicht aufhöre, eine wahre Ehe zu seyn, wenn die Erziehung bey ihr nicht Statt findet, obgleich diese nur ein Bestandtheil der Ehe ist. Endlich, die Ehe muß auf eine der Vernunft entsprechende Art eingegangen werden. Dieß geschieht, wenn auf die Erreichung des Zweckes der Ehe, auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, sonach auf die Erzeugung und

zweckmäßige Erziehung eingewilliget wird. Diese Einwilligung setzet demnach die zweckmäßige Erziehung als künftig wirklich voraus. Wenn nun die vernünftige Erziehung nicht erfolgt, so ist der Einwilligung ihr Gegenstand entzogen; sie ist eben darum als nicht gegeben anzusehen, weil sie nur durch eine Täuschung bewirket wurde. Es ist daher von Seite des unschuldigen Theiles bey dem Mangel an Erziehung des anderen auch die Einwilligung in den Ehevertrag aufgehoben. Es ist diesem zu Folge eine solche Ehe auch von dieser Seite als verletzet in einem ihrer wesentlichen Bestandtheile für aufgelöset und nichtig anzusehen. Es ist aber diese Aufhebung der Einwilligung auch nur eine Folge des Mangels der zweckmäßigen Erziehung.

Oder ist vielleicht die Erziehung der Kinder kein zum Wesen der Ehe gehöriger Bestandtheil? Das Gegentheil ist § 30 und 31 gezeigt worden. Sie ist auch gerade der wichtigste und wesentliche Bestandtheil der Ehe. Denn die Erzeugung der Kinder und die Einwilligung dazu kann auch außer der Ehe Statt finden. Ist aber dadurch die Fortpflanzung der Menschen als solcher, als vernünftig han-

delnder Wesen schon erreicht? Und wenn in der Ehe selbst nichts anderes als wesentlich nothwendig seyn sollte, als das gemeinschaftliche Leben, die Befriedigung des Geschlechtstriebes, und allenfalls die Erzeugung, wird dadurch mehr geleistet, als durch eine uneheliche Vereinigung? Wird das Menschengeschlecht dadurch veredelt, und seinem Zwecke, einem vernunftmäßigen Handeln, einem Handeln nach Ideen, näher gebracht, als ohne Ehestand? Sicher um keinen Schritt. Dieses kann nur durch eine vernunftmäßige Erziehung bewirket werden. Nur durch sie werden die körperlichen Kräfte entwickelt, gestärket, zu verschiedenen Fertigkeiten brauchbar gemacht, und zu brauchbaren Werkzeugen des Geistes ausgebildet. Nur durch sie wird das sinnliche Vorstellungsvermögen in eine zweckmäßige Thätigkeit versetzet, und mit den unentbehrlichsten, wiewohl niedrigsten Vorstellungen bereichert. Nur durch sie wird das eigentliche Denkvermögen, der Verstand, zur Wirksamkeit gebracht, mit höheren Vorstellungen, mit Begriffen, bekannt gemacht, und zur eigenmächtigen Aufstellung von Vorstellungen dieser Art veranlaßt und gereitzt. Nur durch sie wird endlich auch die Vernunft entfaltet, zur Auf-

fassung der Ideen aufgefordert, und zum Ueberblick über die ganze Allheit der physischen und moralischen Welt und des letzten Grundes von beyden aufgefordert. Nur durch sie wird die Erreichung der möglichst größten Masse von Kenntnissen wirklich gemacht. Gleichwie aber die Erziehung auf den Verstand wirket, ebenso wirket sie auch auf das Herz, wenn sie, wie man voraussetzet, zweckmäßig besorget wird. Sie macht den jungen Menschen mit allen nothwendigen Lebensregeln bekannt, und da dieses, allein genommen, nur eine Arbeit zur Bildung des Verstandes wäre, so stellet sie ihm diese Lebensregeln auf eine solche Art vor, daß sie in ihm auch die anpassenden Gefühle erregen, damit diese als Triebfedern bey den Handlungen dienen können, weis't ihm die Vernunftvorstellungen auf, welche als die höchsten Beweggründe bey allen Handlungen gebraucht werden müßen, und stellet diese so dar, daß sie selbst auch vernünftige Gefühle erzeugen. Diese Verfahrungsart setzet die Erziehung fort, so lange sie nothwendig ist, oder von einem Nutzen seyn kann. Sie läßt es aber bey diesem allein nicht schon bewenden, sondern vernünftige Eltern geben auch überall den Kin-

dern mit einem guten Beyspiele vor. Von ihrer frühesten Jugend an lassen sie den Kindern nie etwas sehen oder hören, das ihnen, sollte es auch an sich unschuldig seyn, zu Mißdeutungen, zu unrichtigen Urtheilen, und zu gesetzwidrigen Handlungen eine Veranlassung geben könnte. Nur die musterhaftesten Handlungen üben sie jederzeit vor ihnen aus. Es fällt ihnen dieses auch nicht schwer, weil sie, wie vorausgesetzet wird, selbst rechtschaffen sind, sich eine vernünftige Handlungsweise schon zur Fertigkeit gemacht haben, und also um so viel weniger mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das geschieht bey einer vernünftigen Erziehung und durch eine vernünftige Erziehung, und es geschieht nur allein durch sie, und durch nichts anderes. Nur allein durch sie werden die Menschen zu Menschen gebildet; und sie sollte nicht eben darum aus den wesentlichen Bestandtheilen der Ehe der wichtigste seyn? Wahrlich, wer dieß zu widersprechen vermag, der muß von dem Wesen der Erziehung und von ihren Folgen noch die unvollständigsten Vorstellungen haben.

Und um ihre Wichtigkeit auch in ihren Folgen zu schauen, was für gesegnete Wirkungen hat sie nicht in Hinsicht auf die Eltern

selbst, auf die Kinder und auf die übrige Menschheit? Durch eine gute Erziehung verschaffen sich Eltern Kinder, die verständig, bereichert mit den nothwendigsten und nützlichsten Kenntnissen, gut gesittet, durch Dankbarkeit Achtung und Liebe an sie gekettet, geschätzt von anderen Menschen, brauchbar für die bürgerliche Gesellschaft in ihrem künftigen Leben sind; die eben deßwegen mit jedem Tage ihre Freude an ihnen vermehren, eine Freude, die eine der herzlichsten und menschenwürdigsten ist, und die sie, die Eltern selbst, weil sie die Urheber dieser ihrer Freude durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zu einer guten Erziehung sind, und weil sie die schönsten Früchte ihrer gemeinsamen Bemühungen vor Augen haben, zu einer immer innigeren Achtung und Liebe mit einander verbindet.

Durch eine gute Erziehung werden alle Anlagen der Kinder zu einem vernunftmäßigen Gebrauch entwickelt. Sie werden dadurch in den Stand gesetzet, einstens ihre Angelegenheiten durch sich selbst zu ihrem vernünftigen Vortheil zu besorgen, ihren Sitten nach sich so zu betragen, daß sie weder von ihrem Gewissen, noch von anderen Menschen gegründete Vor-

würfe zu fürchten haben. Sie werden zu Menschen gebildet, die sich in den Verhältnissen ihres Standes zu ihren Mitmenschen und Mitbürgern in jeder Hinsicht billig und gerecht, und überhaupt so zu verhalten wissen, und wirklich verhalten, daß sie nach ihren Kräften auch das Wohl anderer befördern, Niemand an seinen Rechten Abbruch thun, sich als redliche Staatsbürger und getreue Unterthanen betragen, sich überall achtungswürdig zeigen, und dadurch auch die allgemeine Achtung der Vernünftigen sich erwerben.

Diese Folgen hat die gute Erziehung. Sie ist daher auch in dieser Hinsicht der vorzüglichste und wichtigste Theil in dem Wesen der Ehe. Nimmt man nun das alles, was in diesem § gesagt wurde, zusammen, so folgt daraus unwidersprechlich, daß eine Ehe, ihrem Wesen nach, zu Grunde gerichtet sey, oder niemals angefangen habe, eine wahre Ehe zu seyn, wenn die Erziehungsfähigkeit schon anfangs mangelte, oder wenn sie nicht in Thätigkeit gesetzet wurde, oder wenn sie, nachdem sie schon zur Ausübung gekommen war, in der Folge auf eine nicht wieder zu verbessernde Art unterbrochen wurde. Ist sie aber niemals eine wahre Ehe

gewesen; oder hat sie wegen der Zerstörung ihres Wesens aufgehört, eine wahre Ehe zu seyn, so ist sie eben deßwegen aufzulösen, oder vielmehr, es ist auf eine rechtliche Art zu erklären, daß sie nie bestanden habe, oder nicht mehr bestehen könne.

Daß dieses ein neu zu seyn scheinendes Ehehinderniß ist, ändert an der Sache selbst nichts. Es hat nur den Schein der Neuheit, weil bisher von der Ehe selbst ganz falsche Ansichten in ihren wesentlichsten Punkten herrschend waren. Man sah sie bloß als ein gemeinsames Leben eines Mannes und Weibes an, wobey der Geschlechtstrieb befriediget werden konnte: die Erzeugung und Erziehung der Kinder hingegen wurde als etwas Zufälliges, und nicht als etwas Wesentliches dabey betrachtet. Deßwegen verfiel man nie auf den Gedanken, eine Ehe zu trennen, bey der die Erzeugung oder die Erziehung, oder beyde ganz zugleich fehlten, und daher kam es auch, daß auf eine gute Erziehung bey so vielen Eheleuten so wenig Rücksicht genommen wurde. Allein in neuern Zeiten hat man dem Zwecke der Ehe sorgfältiger, als vormals, nachgespüret, und man hat gefunden, daß er in der Erzeugung und Erziehung bestehe, in einer Erzie-

hung, die den Menschen der Anlage nach zum Menschen und der Wirklichkeit bildet. Dieß ist dermalen die beynahe allgemeine Ansicht dieses Gegenstandes. Ist aber dieß der Zweck der Ehe, so muß ihr Wesen, wie schon gezeigt wurde, nothwendig in der Erzeugung und Erziehung nach einem dazu geschlossenen Vertrage bestehen. Die Erziehung macht demnach einen wesentlichen Bestandtheil der Ehe aus. Nach der Ansicht der Vernunft hätte die Ehe von jeher kein anderes Wesen als dieses, und nach ihr hätte es nie in etwas anderes gesetzet werden sollen. Es ist daher diese Ansicht an und für sich nichts Neues, und sie ist nur neu im Gegensatze mit den bisherigen Irrthümern.

§. 54. Die Erzeugung neuer Individuen ist ein wesentlicher Bestandtheil der Ehe, und wo diese nicht Staat findet, da ist auch die Ehe nichtig und also aufzulösen, oder als nichtig zu erklären. Denn sie, mit der Erziehung zusammen genommen, macht den Zweck der Ehe, den Zweck des vernünftigen ehelichen Vertrages selbst aus. Sie ist daher ein Bestandtheil des Wesens der Ehe, weil ohne sie ihr Zweck nicht zur Wirklichkeit gebracht, und der Zweck des Vertrages nicht erreicht werden kann. Sie

muß der Erziehung den Stoff liefern, und sie muß zur rechtlichen und vernünftigen Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, dem Vertrag gemäß, den Anfang machen. Wo demnach die Erzeugung nach einem geschlossenen Ehevertrage fehlet, da ist nicht nur dieser wesentliche Bestandtheil der Ehe abwesend, und sie ist auch schon aus diesem Grunde nichtig, sondern sie ist es auch darum, weil der Erziehungsfähigkeit zur wirklichen Erziehung zum Menschen kein Gegenstand geliefert wird, neben dem, daß der Zweck des Vertrages unerfüllet bleibt und bleiben muß. Eine solche Ehe ist sonach offenbar nichtig, weil mehr als ein wesentlicher Bestandtheil mangelt. Sie ist eben darum aufzulösen, oder vielmehr, es ist gesetzlich zu erklären, daß sie nie eine wahre Ehe gewesen sey.

Man forderte bisher zur Giltigkeit der Ehe in dieser Hinsicht mehr nicht, als das Vermögen und die Fähigkeiten zu der bekannten thierischen Handlung. Auf die Erzeugung wurde nicht im geringsten gesehen, und noch weniger auf die Erziehung. Man erhob daher diesen thierischen Akt in keinem Bezuge zum Verhältniß mit einem höheren Zweck. Es wurden

Eheleute sogar gezwungen, in diesem thierischen Zustande fortzuleben, indem man ihnen die Trennung durchaus nicht gestattete. Es wurde ihnen sogar zur Pflicht gemacht, sich einander preiszugeben, wenn gleich die Gewißheit der Unfruchtbarkeit unläugbar war. Allein vor der Vernunft, vor der vernünftigen Ansicht der Ehe kann dieser Irrthum unmöglich länger bestehen. Es ist klar, daß eine Ehe ungiltig und nichtig sey, wenn das Erzeugungsvermögen, oder die Fruchtbarkeit bey dem einen oder dem anderen Theile fehlet. Sie ist daher als nichtig auf eine gesetzliche Art zu erklären. Die Behauptung, daß das Vermögen zum bekannten thierischen Akt, auch ohne Erzeugung, die Ehe, ihrem Wesen nach, schon genugsam begründe, ist von der Art, daß sie das Zartgefühl eines jeden, bey dem es noch nicht ganz abgestumpfet ist, auf eine empörende Weise beleidiget. Oder, wem muß nicht ein solcher Ehestand ekeln, der ihn näher bedenken will?

Solche Eheleute, wenn man ihnen die Trennung nicht gestattet, sind gezwungen beysammen zu leben, sicut equus et mulus, quibus non est intellectus.

§. 55. Der eheliche Vertrag, oder die beyderseitige freye Einwilligung zur Verehelichung, ist der formale wesentliche Bestandtheil der Ehe, wie schon gezeigt wurde. Sie muß frey seyn, von Seite der Einwilligenden selbst, und von Seite der Gesetze, die eine solche Einwilligung gestatten. Bey einem bestehenden Verbothe ist sie durch dieses gefesselt, und also ungiltig. Auch dieses ist schon nachgewiesen worden. Sie muß endlich nach § 32 auf die ganze Lebensdauer gegeben werden.

Allein bedenket man, daß sie sich ganz auf den Zweck der Ehe, auf die Erzeugung und Erziehung, beschränket, und beschränken muß, wenn sie vernünftig seyn soll; daß sie sich nichts anders, nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes ohne höhere Rücksicht, nicht das gemeinschaftliche Leben aus Liebe, nicht was immer für andere Vortheile u. s. w., zum Zwecke machen darf, und daß der materiale Zweck gestört, somit die Erzeugung und Erziehung unmöglich gemacht werden könne: so sieht man leicht ein, daß diese Einwilligung, ob sie gleich freywillig auf die ganze Lebensdauer gegeben werden muß, doch nur durch die materialen Bestandtheile des Wesens der

Ehe bestimmt werde; daß sie sonach die stillschweigende Bedingung, wenn das materiale Wesen der Ehe lebenslånglich fortdauern wird, mit sich führe, und daß sie vernichtet, und vor dem Richterstuhle der Vernunft als gänzlich erloschen, anzusehen sey, sobald die Bedingung, auf die sie sich beschränket, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, nicht mehr Statt finden kann. Diesem zu Folge verliert die Einwilligung ihren Gegenstand, sobald entweder die Erzeugung, und mit ihr auch die Erziehung, nicht Statt finden kann, oder auch, wenn die Erziehung keinen vernünftigen Fortgang aus Schuld des anderen Gatten verspricht. Das Materiale, der Gegenstand der Einwilligung, ist vernichtet, und somit auch die Einwilligung aufgehoben. Eine solche Ehe ist demnach auch in dieser Hinsicht zu trennen.

Selbst wenn eine wechselseitige Abneigung der Gatten sich ihnen aufdringen sollte, und wenn sie deßwegen den dauerhaften Wunsch hegten, von einander getrennt werden zu können, selbst dieser Umstand ist schon hinreichend zu ihrer Trennung. Denn er gründet sich auf vorhandene Fehler, die nicht abgeleget werden.

Diese untergraben die vernünftige Liebe; sie machen sie zur Erziehung untauglich, weil sie nicht harmonisch zusammen wirken können, und zerstören daher das Wesen der Ehe in einem ihrer vorzüglichsten Bestandtheile. Eine solche dauerhafte Abneigung nimmt daher die gegebene Einwilligung zurück, und kann sie mit Grunde zurück nehmen, weil das Wesen der Ehe zerstört worden ist.

Aus dem in diesem Abschnitte Gesagten ergibt sich, daß die Ehe auflösbar sey, man mag sie nach ihrem Wesen im Ganzen genommen, oder nach ihren wesentlichen Theilen betrachten; und es zeigt sich, daß ihre Unauflösbarkeit in vielen Fällen vernunftwidrig seyn müße.

VI. Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen die Ehe aufzulösen ist.

§. 56.

Nachdem der Zweck des Ehestandes, ihr Wesen, ihre Bedingungen, die ihr vorhergehen oder sie auch begleiten müßen, und ihre Auflösbarkeit überhaupt und insbesondere, in den vier letzten Abschnitten ist dargestellet und bewiesen worden; so ist es nicht mehr schwer, die Fälle bestimmter anzugeben, in welchen die Auflösung der Ehe, oder vielmehr die rechtliche Erklärung, daß sie nichtig sey, Statt finden kann und soll. Sie sind größtentheis schon bezeichnet worden, und sind folgende:

§. 57. I. Das Unvermögen zum Erzeugungsgeschäfte in dem Sinne, in welchem es

bisher von Civilisten und Kameralisten ist genommen worden. Es ist ein wahres Ehehinderniß, aber nicht darum, weil es zum bekannten thierischen Akt unfähig macht, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil es die Erzeugung und Erziehung gänzlich verhindert, und also das Wesen der Ehe sammt ihrem Zwecke nicht zu Stande kommen läßt. Man sah aber diese Impotenz bisher nur alsdann als ein Ehehinderniß an, wenn sie vorhergehend war, und nicht auch, wenn sie während der Ehe entstand. Allein diese Ansicht hat offenbar darin ihren Grund, daß man den thierischen Akt allein schon für das Wesen der Ehe hielt, und auf die Erzeugung und Erziehung keine Rücksicht nahm. Allein dieser Irrthum verschwindet vor dem Lichte der Vernunft, und die Ehe hört auch auf, eine Ehe zu seyn, wenn die Impotenz erst nach der Abschließung der Ehe eintritt, besonders wenn noch keine Kinder erzeugt worden sind, wovon im folgenden § das Nähere wird angegeben werden. Denn eine solche Ehe hat fortan keinen Zweck, ihr Wesen ist zerstöret, und sie ist eben darum nichtig.

§. 58. II. Die Unfruchtbarkeit eines oder beyder Theile in Hinsicht auf Erzeugung, wenn

sie schon mit dem Eintritte in die Ehe beginnt. Denn offenbar fehlet es in diesem Falle einer Ehe an ihrem ganzen Wesen, an der Erzeugung, Erziehung, und an der dazu gegebenen Einwilligung, die nun ihren Gegenstand nicht findet; und der Zweck der Ehe kann unmöglich erreicht werden. Sie ist daher keine Ehe, und soll, als solche, nicht bestehen.

Ist die Unfruchtbarkeit nicht vorhergehend, und tritt sie erst ein, nachdem schon Kinder sind erzeugt worden, (das Nämliche gilt auch von der Impotenz nach dem vorigen §) so ist die Frage, ob die Kinder noch leben oder nicht. Leben sie nicht mehr, so ist sowohl die Erzeugung als auch die Erziehung unmöglich; die Ehe hat ihr wahres Wesen verloren, sie ist zwecklos geworden, und sie kann daher vor der Vernunft nicht mehr als eine Ehe gelten.

Sind aber Kinder wirklich noch vorhanden, so findet die Erzeugung in ihren Folgen noch Statt, die Erziehung hat ihren bestimmten Gegenstand, und der Zweck der Ehe kann zur Wirklichkeit gebracht werden. Sie ist daher in diesem Falle der fernern Unfruchtbarkeit wegen allein nicht aufzulösen. Sie kann aber,

wie es scheint, aufgelöset werden, wenn die vorhandenen Kinder bereits erzogen sind.

Staunen muß man übrigens, daß es Menschen geben konnte, welche in diesen zwey eben angezeigten Fällen der Unfruchtbarkeit die Unauflösbarkeit solcher Ehen behaupteten, und daß unzählige Kanonisten und Moralisten diese Meinung nach allen Kräften vertheidigten. Nur der herrschende Irrthum, daß die Ehe bloß eine legale Befriedigung des Geschlechtstriebes sey, konnte sie auf diese Abwege führen. Aber ist denn dieser Irrthum der Vernunft so sehr verborgen? Kann sie ihn nicht mit leichter Mühe entdecken, wenn sie über das Wesen und den Zweck der Ehe nachdenket? Man hätte dieß durch Vergleichungen ausfindig machen können, nämlich:

Die Onanie ist allgemein als ein schändliches, der physischen und geistigen Natur des Menschen, entgegengesetztes Laster, und zwar mit allem Rechte, anerkannt. Denn sie handelt den Zwecken der physischen und geistigen Natur entgegen. Was thun denn nun aber unfruchtbare sogenannte Eheleute anderes? Handeln sie nicht ebenfalls gegen den Zweck der physischen und geistigen Natur? können sie

anders handeln? Oder gibt die Form der Sache eine andere Richtung? Wie ist das möglich, wenn das Wesen und der Zweck unmöglich ist?

Die Päderastie ist eben so verächtlich und vernunftwidrig, als die Onanie. Ist ihnen aber eine unfruchtbare Ehe nach den zwey genannten Fällen nicht vollkommen gleich? Hat sie einen anderen Zweck, als die Löschung der Brunst, die keinen höhern Zweck kennet?

Doch der Wahn von der Unauflösbarkeit der Ehe, auch bey der bestehenden Unfruchtbarkeit in den schon angezeigten Fällen, mag nun wohl schon bey allen, welche die Vernunft zu Rathe ziehen, am längsten gedauert haben, nachdem Kaiser Napoleon und Josephine gerade in diesem Punkte die Auflösbarkeit der Ehe durch ihr eigenes Beyspiel bestätiget haben.

Bey ihrem Ehescheidungsakte nämlich erklärten sie mit den klarsten Worten, daß sie die Trennung der Kinderlosigkeit wegen vornehmen. Die Gesetze erkannten die Billigkeit dieser Handlung. Kaiser Franz von Oesterreich hegte die nämlichen Gesinnungen, und bewilligte dem geschiedenen Kaiser Napoleon seine innigst geliebte Tochter zur Frau. Diese

trug kein Bedenken, die angebothene Hand anzunehmen, und die erfreulichsteu Folgen dieses Triumphes der Vernunft über veraltetes Vorurtheil sind bereits, zum Vergnügen des Reiches und der Menschheit, an's Licht getreten.

So ist vor kurzem dem Wahne, als wäre die Ehe wegen der Unfruchtbarkeit nicht auflösbar, entgegen gearbeitet worden. Er wird sicher nach und nach ganz verschwinden, und dem Lichte der Vernunft Raum geben. Es kamen zwar bald nach diesem vernünftigen Ereignisse mehrere namenlose Schriften zum Vorscheine, welche die Unauflösbarkeit der Ehe neuerdings überhaupt zu beweisen suchten, und stillschweigend die Auflösung der Ehe wegen Unfruchtbarkeit mit einschlossen, weil sie sich nicht laut zu sprechen getrauten, allein sie bewiesen nichts, als Mangel an Vernunft und Reichthum an bösem Willen, und ihre Stimmen werden verhallen.

Daß übrigens eine Ehe wegen Unfruchtbarkeit erst nach dem Beweise ihres Daseyns und ihrer Unvertilgbarkeit, der durch den Verlauf der Zeit oder durch Sachverständige gegeben wird, getrennet werden könne, versteht sich

von selbst. Nirgends ist ohne zureichende Gründe zu verfahren.

§. 59. Die Unfähigkeit zur Erziehung macht die Ehe ungiltig und also auflösbar, sowohl die vorhergehende, als auch die nachfolgende. Dieß geschieht in mehrern Fällen. Es ist daher das

dritte Ehehinderniß der vorhergehende Mangel an Nahrung für Eltern, und zu erwartende Kinder. Denn bey diesem Mangel kann nicht ein Mal die physische Erziehung Statt finden. Weise Regierungen gestatten daher solche Ehen ohnehin nicht, und, werden sie gleichwohl gegen das Verboth eingegangen, so sind sie sowohl wegen dieses und auch wegen des Mangels an Nahrung nichtig, weil die Erziehung unmöglich gemacht wird. Daß übrigens diesem Hindernisse an und für sich, auch vor der Obrigkeit dadurch abgeholfen werden könne, daß vermögliche Personen solchen heyrathslustigen Personen den Unterhalt rechtskräftig zusichern, ist einleuchtend.

§. 60. VI. Mangel an vernünftiger Liebe. Diese Liebe setzet Vollkommenheiten des Geistes, des Kopfes und des Herzens voraus, die zur Erziehung unumgänglich nothwendig sind. Wo

demnach diese Liebe fehlet, da fehlet es auch an der Erziehungsfähigkeit überhaupt. Die sinnliche Liebe kann diesen Mangel nicht ersetzen. Sollte auch nur ein dunkles Gefühl von Abneigung gegen eine Person vorhanden seyn, und gründet sich diese auf den Karakter, so liegen zuverläßig auch größtentheils Fehler zum Grunde, die der Erziehung Abbruch thun. Wird die Ehe gleichwohl der sinnlichen Liebe wegen eingegangen, oder würde sie durch Furcht erzwungen, so ist sie, besonders im letzten Falle, auch aus diesem Grunde nichtig.

§. 61. V. Mangel an der unmittelbaren Erziehungsfähigkeit. Dieser besteht in einer vorhergehenden Unwissenheit in allem dem, was zu einer vernünftigen Erziehung gehört, und die bis zur Zeit, wo die Erziehung wirklich anfangen sollte, nicht gehoben werden kann. Er besteht ferner in einem Stumpf- oder Blödsinne, der wahrscheinlich niemals getilget werden kann. Im letzten Falle ist die Ehe mit einer solchen Person auf immer ungiltig, wenn sie eingegangen werden sollte, und im letzten ist die Ehe so lange aufzuschieben, bis die Unwissenheit durch den Unterricht getilget seyn wird. Die Erziehung wäre sonst auf eine Zeit unmög-

lich, und also ist es auch die Ehe, wenigstens auf eine Zeit.

§. 62. VI. Mangel an Erziehungsfähigkeit in Hinsicht auf Sitten. Ist eine Person in einem oder in mehrern Stücken schlecht gesittet, so ist sie zur Erziehung untauglich, weil es ihr am guten Willen dazu, und noch mehr an guten Beyspielen fehlen würde. Sie kann daher die Ehe nur in dem Falle auf eine giltige Weise eingehen, wenn sie sich ernstlich und kräftig entschließt, ihre bisherigen Fehler abzulegen. Selbst der andere Theil darf die Ehe mit einer solchen Person nicht eingehen, bevor er nicht die Besserung erfahren hat, wenn ihm die Fehler bekannt sind. Ohne diesen williget er in eine schlechte Erziehung ein, was gegen den Zweck der Ehe ist, und sie sonach ungiltig macht.

Dieser Mangel an guten Sitten kann vor der Ehe wirklich nicht anzutreffen seyn, und kann erst nachher eintreten. Geschieht dieß, so ist die Ehe giltig eingegangen worden; sie hört aber nach eingetretenem Sittenverderbniß auf, giltig zu seyn. Dieß zeigen nachstehende Fälle:

§. 63. VII. Das Sittenverderbniß überhaupt. Ist nämlich eine Person vor der Ehe rechtschaffen gewesen, und überläßt sie sich

nachher verschiedenen Ausschweifungen, ergibt sie sich dem Müssiggange, der Verschwendung, der Unmäßigkeit, der Habsucht, der Zanksucht u. s. w., so ist sie zur Erziehung untauglich. Denn sie wird sich um dieses Geschäft nicht zweckmäßig annehmen, und durch ihr Beyspiel wird sie verführen, und das an den Kindern verderben, was andere daran gut machen. Eine solche Ehe fängt daher an, von jenem Zeitpunkte an ungiltig zu seyn, in welchem das Sittenverderbniß entstanden, und der Wille zur Besserung verschwunden ist. Nur wenn die Fehler bald wieder abgeleget werden, und eine dauerhafte Besserung eintritt, hört der Grund der Trennung auf. Ausgenommen hiervon wäre der Fall, wenn aus den bösen Handlungen eine öffentliche Entehrung entstanden wäre. Eine entehrte Person ist zur Erziehung untauglich. Doch hiervon nachher noch mehr. Besonders wichtige Theile des Sittenverderbnisses, welche die Ehe ungiltig machen, sind folgende:

§. 64. VIII. Excesse, Mißhandlungen oder Beleidigungen, die sich Eheleute, oder ein Theil dem andern zufügen. Ist der beleidigte Theil unschuldig; so ist es um so vielweniger der Beleidigende. Er setzet die Rechtschaffen-

heit des unschuldigen aus den Augen, entzieht ihm die Achtung, mit dieser auch die vernünftige Liebe, und fügt zu allem diesem noch Beleidigungen hinzu. Wer aber so zu handeln vermag, der zeigt, daß er der Gemeinschaft mit einer rechtschaffenen Person unwürdig sey, und daß er aus diesem Grunde auch zur Erziehung der Kinder nicht brauchbar seyn könne. Er löset daher das Band der Ehe. Ist aber die beleidigte Person nicht unschuldig, so ist auch sie zur Erziehung verhältnißmässig untauglich, und der Beleidiger ist es nicht minder, indem er widerrechtlich handelt, und also einen bösen Karakter offenbaret, bey dem die Erziehung nicht gedeihen kann. Es zeigt auch die Erfahrung, daß die Erziehung der Eltern, die sich auf eine solche Art begegnen, keine guten Früchte zu bringen pflegt. Der Grund zur Auflösung ihrer Ehe ist daher bey einem solchen Benehmen jederzeit geleget, und besonders der mißhandelte Theil hat vorzüglich das Recht, auf die Ehescheidung zu dringen, und dieß sowohl wegen der Erziehung, als auch wegen der persönlichen Sicherheit.

§. 65. IX. Ehebruch sowohl von Seite des Mannes als auch von Seite der Frau. Denn

dadurch wird das öffentlich und feyerlich gegebene Wort, wodurch sie sich eine beständige Treue versprachen, gänzlich verletzet. Es zeigt sich eine Verdorbenheit des Karakters; die Abneigung des unschuldigen Theiles ist eine Folge davon; bey dem schuldigen ist sie vorausgegangen; die Eintracht ist gestöret, und die Kinderzucht muß darunter leiden. Sowohl dieses letztern Umstandes wegen, als auch der Abneigung halber, ist die Ehe als aufgelöset anzusehen, und als solche zu erklären. Nur wenn gänzliche Verzeihung und Besserung eintreten, kann sie vom neuen fortgesetzet werden.

Es ist auch aus einem vollgiltigen Grunde kein Unterschied zwischen dem Ehebruche der Frau und des Mannes zu machen. Denn die Folgen bleiben immer die nämlichen, es mag der eine oder der andere Theil sträflich seyn.

Die Gesetze sind zwar in diesem Punkte den Männern günstiger. Dieß kommt aber zuverlässig daher, weil, wie schon längst bemerkt wurde, die Männer, und nicht die Frauen die Gesetze aufstellten. Die einzige Rücksicht dürfte den Männern günstig seyn, daß, wenn Frauen die Ehe verletzen, und die That verheimlichen können, ein fremdes Kind in die Familie ein=

geschaltet, dadurch das Vermögen vermindert wird, und die rechtmäßigen Kinder im Erbtheile gefährdet werden. Dieses Umstandes wegen kann man gegen Frauen, damit sie die eheliche Treue nicht verletzen, strenger verfahren: allein dieß sollte auf eine andere Art geschehen, als dadurch, daß man der Frau wegen des Ehebruches des Mannes die Ehescheidung verweigert. Denn eine solche Ehe ist, der angezeigten Ursachen wegen, auch in Hinsicht auf die Frau zur Auflösung genugsam begründet.

Ueberhaupt ist auf alles das, was der guten Erziehung Abbruch thut, weit sorgfältiger, wenn man vernünftig verfahren will, Rücksicht zu nehmen, als es bisher geschehen ist, und der Mangel der Erziehungsfähigkeit, entspringe er aus was immer für einer Ursache, muß als ein giltiger Grund zur Auflösung der Ehe anerkannt werden. Die Vernunft, das Wohl der Eheleute, der Kinder und des Staates fordern es, wie schon § 53 bewiesen wurde.

Fängt man endlich ein Mal an, dieses von der Vernunft aufgewiesene Ehehinderniß wirklich als ein solches zu behandeln, so werden sich viele Eheleute selbst zur Trennung darbiethen, und die Erziehung kann sodann besser

gedeihen. Sollten sich aber Eltern, die eine schlechte Kinderzucht führen, nicht selbst trennen wollen, und sollten ihre Umstände bekannt werden, so sollte der Staat einschreiten, und solche Menschen von einander absondern. Thut er das nicht, so bevölkern sie ihn nur mit schlechten Mitgliedern, welche die Menschheit schänden, und ihn selbst, wenn ihre Anzahl überhand nimmt, seinem Untergange zuführen. Den Schaden, der aus solchen Ehen entspringt, können Staaten auch nicht dadurch verhindern, daß sie, wie es in unseren Zeiten ringsumher geschieht, mit dem größten Kostenaufwande öffentliche Lehranstalten für Kinder und Jünglinge errichten. Denn was können solche Lehranstalten nützen, wenn die Kinder und Jünglinge schon durch die frühere Erziehung vom Grunde aus verdorben sind, und wenn sie zu Hause, während des Besuches der Schulen, immer nur schlechte Grundsätze und ähnliche Beyspiele hören und sehen? Kann bey solchen Schülern mehr bewirket werden, als daß ihr Kopf mit mannigfaltigen Kenntnissen versehen wird, ohne daß sie auf das Herz wirken können? Nur wenn die häusliche Erziehung verbessert wird, nur dann erst kann die öffentliche

ihre volle Wirksamkeit haben. Ein Mittel hierzu ist aber unter anderen die Auflösung der Ehe, wenn die Erziehungsfähigkeit bey Eheleuten nicht vorfindig ist, es mag diese Unfähigkeit vorhergehend oder nachfolgend, und aus was immer für Gründen entstanden seyn. Denn, wissen die Menschen ein Mal, daß sie wegen Mangel an Erziehungsfähigkeit, es mag diese aus der Unwissenheit oder aus schlechten Sitten entspringen, die Ehe nicht giltig eingehen, nnd nachher wieder getrennet werden können, so werden sie sich schon vor der Ehe um die Kenntniß des Erziehungsgeschäftes sorgfältiger, als es bisher geschehen ist, bewerben; sie werden schlechte Sitten, wenigstens aus Furcht, unverehelicht bleiben zu müßen, zuverläßig mehr vermeiden, und es werden dieß die meisten auch im Ehestande selbst thun, um sich nicht unter anderu auch der Schande und dem Schaden der Trennung preis zu geben. Sie hatten bisher in diesem Stücke nichts zu fürchten, und sie überließen sich dem Hange ihrer Leidenschaften; tritt hingegen ein anderer Zustand dieser Dinge ein, so ist den Leichtsinnigen ein Zügel angeleget, und Ausschweifungen werden vermieden. Sie selbst, die Kinderzucht, und sodann

auch der Staat gewinnen dadurch unendlich viel.

Damit aber den Heyrathslustigen die Erwerbung der Erkenntniß der Erziehungspflichten möglich gemacht und erleichtert werde, muß der Staat selbst Vorkehrungen treffen. Er muß für einen Unterricht, der solchen Personen nothwendig ist, sorgen. Er kann dieß theils durch Personen, die einen solchen Unterricht zu geben vermögen, und die dazu bestimmt werden, und theils durch zweckmäßige Bücher, wodurch sich ein jeder selbst unterrichten kann, zu bewirken suchen. Eine solche Anstalt mit dem Gesetze, daß die zur Erziehung unfähigen Personen sich nicht verheyrathen dürfen, oder wieder getrennt werden sollten, wird die gesegnetsten Folgen hervorbringen.

Aus Mangel an der gehörigen Form ist die Ehe in verschiedenen Rücksichten ungiltig. Sie ist es, wenn eine Person nicht mit voller Beystimmung des Willens die Ehe eingeht, oder wenn ihr die Einwilligung gesetzlich verbothen ist.

§. 66. X. Die vollständige Einwilligung in die Ehe von einer Person selbst fehlet, wenn ein Irrthum in Bezug auf die zu wählende

Person, oder eine gegründete Furcht, oder ein heimliches Unvermögen zur Erzeugung und Erziehung, oder Entführung ohne Sicherstellung, Statt findet. Die zwey ersten und den letzten Fall bestimmen die Gesetze selbst als unzulänglich zu einer vollständigen Einwilligung; sie verletzen daher die Form des ehelichen Vertrages, wenn sie sich einfinden. In dem dritten hingegen sagt der Verstand deutlich genug, daß die Einwilligung nicht giltig seyn könne, weil sie sich auf einen Gegenstand bezieht, der gar nicht vorhanden ist. Sie ist daher getäuschet, und eben deßwegen auch nichtig.

§. 67. XI. Aus Mangel an ganz freyer Einwilligung ist die Ehe ungiltig, wenn ihr Gesetze entgegen stehen. Denn der Mensch ist von den Gesetzen abhängig, und diese legen seinem Willen in so fern Fesseln an, daß das ungiltig ist, was er gegen ihre Bestimmung unternimmt. Dieß ist der Fall auch bey dem Eintritte in die Ehe, und er ist mehrfach. Der Sklavenstand nämlich (ob er gleich gegen das Recht der Natur läuft), das feyerliche Gelübd bey einer Ordensprofession, die legale, geistliche und Blutsverwandtschaft nach den Graden, welche die Gesetze bestimmen, der Gattenmord,

die Religionsungleichheit zwischen Getauften und Ungetauften, die Weihe des Subdiakonats, die noch bestehende Ehe, die öffentliche Ehrbarkeit, impedimentum publicae honestatis, der Mangel am gesetzmäßigen Alter, die Verwandtschaft, affinitas, die heimliche Trauung. Alle diese Umstände sind Ehehindernisse, und machen die Ehe ungiltig, wenn sie sich vorfinden. So verschieden sie aber auch unter einander sind, so kommen sie doch alle in dem überein, daß sie es dem Willen unmöglich machen, auf eine giltige Art in die Ehe einzuwilligen, so bereitwillig auch übrigens die Einwilligung seyn möchte. Die Gesetze machen sie wirkungslos.

Mehr von diesen Ehehindernissen zu reden, von denen ein jedes ein besonderes ausmacht, ist überflüßig, weil sie durch die Gesetze schon lange bekannt sind. Man hat sich nach allen (wenn gleich manche aus ihnen einer Abänderung höchst bedürftig sind) so lange zu richten, als die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§. 68. Dieß sind nun die Fälle, in welchen die Ehescheidung nicht nur gefordert werden kann, sondern auch größtentheils gefordert werden soll. Sie kann gefordert werden, weil die Gründe dazu vorhanden sind; und soll ge-

fordert werden, wenn das Wesen der Ehe, die Erzeugung und Erziehung, und somit auch die Form nicht mehr Statt findet. Wird sie nicht gefordert, so leben solche Eheleute in einer ungiltigen Ehe fort, handeln daher vernunftwidrig, fügen dadurch sich, ihren Kindern, wenn sie deren einige auf die Welt gesetzet haben, und ihren Mitbürgern nicht selten den größten Schaden zu, und mißbrauchen auf diese Art den Ehestand, dieses heilige Institut der Menschheit.

§. 69. Daß eine Ehescheidung, (wenn auch was immer für Gründe dazu vorhanden sind, von den Eheleuten nicht eigenmächtig vorgenommen werden dürfe, nnd daß sie dieselbe allzeit bey der gehörigen Obrigkeit nachzusuchen haben, ist genugsam einleuchtend. Denn die Obrigkeit muß wissen, welche Unterthanen; sich in den Ehestand begeben wollen, und ohne ihre Bewilligung kann keine Ehe giltig seyn; sie muß daher auch über die bevorstehende Ehescheidung in Kenntniß gesetzet werden, und sie muß entscheiden, ob die Gründe dazu hinreichend sind oder nicht. Könnten Ehescheidungen ohne einen richterlichen Ausspruch von den Eheleuten eigenmächtig unternommen werden, so

könnten dabey die größten Ungerechtigkeiten, theils in Bezug auf die Ehe selbst, theils in Hinsicht auf das Vermögen, und theils in Hinsicht auf die Kinder verübet werden. Selbst die Richter müßen nicht nach Willkühr dießfalls verfahren dürfen, wenn in dieser wichtigsten Angelegenheit nicht die widersprechendsten Verfahrungsarten zum Vorschein kommen sollten. Es sind daher

§. 70. für die Kläger, für die Beklagten, und selbst für die Richter, gewisse und bestimmte Formalitäten nothwendig, welche bey einer jeden Art der Ehescheidungsforderungen genau beobachtet werden müßen. Sie müßen aber alle von der Art seyn, daß sie auf die gründliche Kenntniß der Ehescheidungsursachen hinführen, und daß sie die Ehescheidung, wenn wahre vorhergehende oder nachfolgende Ursachen dazu vorhanden sind, welche die Ehe ungiltig machen, nicht nur nicht erschweren, sondern sie vielmehr selbst befördern. Denn die Gesetze, und das nach denselben einzurichtende richterliche Verfahren dürfen nicht darauf abzwecken, Personen, die zum Ehestand untauglich sind, durch Zwang miteinander in einer ihnen widernatürlichen Verbindung zu erhal-

ten; sondern ihr Ziel muß seyn, das Wohl einzelner Individuen zu sichern oder herzustellen, den Ehestand überhaupt in seiner Ehrwürdigkeit zu erhalten, für die vernünftige Fortpflanzung des Menschengeschlechtes zweckmäßig zu sorgen, und also vorzüglich die gute Erziehung durch den Ehestand immer mehr zu befördern. Nur dieses letzten Zweckes wegen ist eigentlich der Ehestand nothwendig und nützlich. Seine Beförderung also müßen die Gesetze, sowohl bey der Schließung als auch bey der Auflösung der Ehen, zu ihrem ersten und wichtigsten Augenmerk machen. Nicht erschweret also sollten die Ehescheidungen, wozu hinreichende Gründe vorhanden sind, durch die gesetzlichen Formalitäten werden, und nur allein ein Zügel für die Leichtsinnigen sollten sie seyn, damit diese nicht, wie Thiere, zusammen und von einander laufen können. Zeigen sie sich aber bey ihrem Leichtsinne auch zur Erziehung unfähig, so sollten sie wirklich geschieden, und zugleich der schuldige Theil als zu einer ferneren Ehe unfähig erkläret werden, so lange er sich nicht wird vervollkommet haben. Diese Maßregeln werden sodann die gesegnetsten Früchte hervorbringen.

§. 71. Die gesetzgebende Gewalt in Frankreich hat unter Bonaparte's Consulat 1803 den 31. März durch die Promulgation der Gesetze, die den 21. März desselben Jahres waren festgesetzet worden, die Bahn zur Auflösung an sich schon ungiltiger Ehen wieder gebrochen. Napoleon hat nachher als Kaiser diese nämlichen Gesetze in sein neues Gesetzbuch Tit. 6. Nro. 229 — 233 aufgenommen, und ihnen dadurch eine neue Dauer verschaffet. Mit dem Pabste wurde ein Concordat abgeschlossen, und dieses enthält keine Mißbilligung dieser Gesetze, zur Beruhigung derjenigen, die auf diesen Umstand Rücksicht nehmen wollen. Etwas ganz neues war diese Zulassung der Ehescheidungen selbst in der katholischen Kirche nicht, indem sie, wie nachher wird bemerket werden, in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes, selbst nach den Gesetzen, vielfältig Statt fanden; allein einer Erneuerung waren diese Gesetze bedürftig. Denn durch den katholischen Klerus war ihr Gebrauch beynahe ganz aus der Uebung gebracht. Sie sind eine wahre Wohlthat für einen großen Theil der Menschheit. Denn, abgesehen von jenen Folgen, die in Hinsicht auf die Erziehung, auf die Kinder, auf den Staat

daraus entspringen, und die schon oben angezeigt wurden, welche Vortheile gewähren sie nicht den Verheyratheten selbst? Wie viele Eheleute giebt es nicht, die mit einander höchst mißvergnügt leben, weil die Bedingungen zu einer wahren Ehe, und ihr Wesen in der ihrigen nicht anzutreffen ist, die sich wechselseitig zur größten Qual sind, und die, wenn keine Ehescheidung zugelassen wird, gezwungen sind, bis in den Tod mit einander zu leben. Diesen Uebeln ist nun durch die erwähnten Gesetze abgeholfen. Sie sind dermalen freylich nur erst im französischen Reiche, im Königreiche Italien, und in einigen Bundesstaaten eingeführt; ohne Zweifel aber werden sie in der Folge der Zeit eine gänzliche Allgemeinheit erhalten, was auch manche Individuen immer dagegen einwenden mögen.

Die in diesem Abschnitte angegebenen Ehescheidungsfälle enthalten auch alle diejenigen, die in den französischen Gesetzen aufgestellet sind; fügen aber noch einige andere hinzu. Diese sind diejenigen, welche sich auf die Unfähigkeit zur Erziehung gründen. Zwar sind auch diese schon in das 233 Gesetz mit eingeschlossen, wenn beyde Theile die Ehescheidung verlangen; allein

wenn dieß nicht geschieht, wenn allenfalls der zur Erziehung unfähige Theil sich nicht will trennen lassen, und wenn nur der unschuldige Theil, der eigentlich das Recht dazu hat, darauf dringt, so scheint nach dem Buchstaben des Gesetzes die Ehescheidung noch nicht Statt finden zu können. Doch sieht man auf den Geist dieser Gesetze, die nur das Beste der Menschheit, und besonders der unschuldig leidenden, befördern will, so dürfte wohl auch die Forderung eines Gatten, der von seiner zur Erziehung unfähigen Gattin, und umgekehrt, getrennt werden will, obgleich diese nicht einwilliget, von der Ehescheidung durch dieses Gesetz nicht auszuschließen seyn. Denn dadurch ginge gerade nur dem Unschuldigen ein Nachtheil, und dem Schuldigen ein Vortheil zu.

VII. Abschnitt.

Von der Auflösbarkeit der Ehe nach christlichen Grundsätzen.

§. 72.

Die im V. und VI. Abschnitte aufgestellten Grundsätze für die Auflösbarkeit der Ehe haben den Schein des Widerspruches mit den Gesetzen des Christenthumes: allein nur den Schein davon, und nicht mehr haben sie, den der bey weitem größte Theil der Kanonisten und Moralisten der Auflösbarkeit der Ehe anzukünsteln bemühet war, und zum Theil noch bemühet ist; er verschwindet aber, sobald man den Gegenstand von der Seite in das

Auge fasset, von der er eigentlich betrachtet werden muß. Dieß haben von jeher viele scharfsichtige Männer gethan, in den früheren Zeiten sowohl als in den spätern, und besonders vor Kurzem die Herren Batz und Socher. Sie haben gezeigt, daß mehrere Kirchenväter die Unauflösbarkeit der Ehe nicht vertheidigten, daß selbst Kirchenversammlungen und Päbste in den ersten Jahrhunderten sie nicht in Schutz nahmen, daß die politischen Gesetze die Auflösung der Ehe gestatteten, daß nach diesen Gesetzen auch mit Vorwissen der Kirche verfahren wurde, und daß dieser Zustand der Dinge in diesem Stücke durch mehr als tausend Jahre gedauert habe. Sie haben bewiesen, daß diese Behandlung des Ehestandes selbst den Aussprüchen Christi nicht entgegengesetzet sey, wenn diese richtig verstanden werden. Sie haben das alles so deutlich und gründlich dargestellet, daß haltbare Einwendungen dagegen nicht aufgebracht werden können. Ich halte es daher für überflüßig, von der Auflösbarkeit der Ehe nach der Tradition, nach den Aussprüchen der Kirche in früheren Jahrhunderten, und nach den von der Kirche gebilligten politischen Gesetzen hier etwas anzuführen, und ver-

weise dafür auf die zwey angeführten Werke der benannten Männer. Sie geben die gegründetsten Aufschlüsse. Nur in Hinsicht auf die Aussprüche Christi will ich einige Bemerkungen beyfügen.

§. 73. Die bestimmtesten Aussprüche Christi, die er über die Ehescheidung that, kommen bey Matth. Kap. 5 V. 32, und Kap. 19 V. 9 vor. Alle übrigen, die man bey anderen Evangelisten, oder in den Briefen der Apostel antrifft, sind unbestimmter, und müßen daher nach diesen, als den bestimmteren, erkläret werden. Sie lauten der Hauptsache nach so: Wer immer seine Gattin, wenn es nicht der Hurerey wegen geschieht, entläßt, und eine andere heyrathet, der bricht die Ehe, und wer die Entlassene heyrathet, der bricht ebenfalls die Ehe. Durch diesen, im engsten Sinne buchstäblich genommenen Ausspruch, ist der Fall klar ausgedrücket, in welchem die Ehe aufgelöset werden kann. Es ist dieß der Fall, wenn die Frau ihre Jungfrauschaft schon vor der Ehe einem anderen preis gegeben hat. Für diese That hat Moses bestimmt, daß ein solches Weib gesteiniget werden sollte: in der Folge aber

änderte man die Steinigung in die Entlassung ab. Daß im engsten Sinne nur dieser Fall hier verstanden werden könne, ist aus den Worten fornicatio, πορνεια, klar, weil sonst, wenn ein Ehebruch darunter müßte verstanden werden, die Wörter adulterium, μοιχεια, müßten gebraucht worden seyn. Es wäre sonach eine Ehescheidung nicht ein Mal eines Ehebruches wegen erlaubt. Nun aber hat man von den ersten Zeiten des Christenthumes an bis auf wenige Jahrhunderte her den Ehebruch unter den Christen immer als eine giltige Trennung der Ehe angesehen. Es wurde also dafür gehalten, daß die Wörter fornicatio, πορνεια, nicht im engsten buchstäblichen Sinne zu nehmen seyen, sondern daß sie einen ausgedehntern zulassen. Dagegen haben sich freylich in den spätern Zeiten beynahe alle Kanonisten und Moralisten erhoben, und haben behauptet: Auch des Ehebruches wegen könne nur eine Trennung vom Tische und Bette Statt haben. Allein da diese Auslegung nur erzwungen ist, da sie die Auslegung früherer Kirchenlehrer, und besonders den in der Kirche eingeführten Gebrauch des Ehebruches wegen in früheren Zeiten gegen sich hat, so kann sie nicht für gegründet

angesehen werden, besonders da es, wie aus Folgendem erhellen wird, erweislich ist, daß die Ehescheidung auch noch im anderen wahrscheinlich weder dem Buchstaben noch, (was gewiß ist) dem Geiste der Lehre Christi widerspricht. Beydes soll sogleich gezeigt werden.

§. 74. Dem Buchstaben des Ausspruches Christi widerspricht die Ehescheidung auch in anderen Fällen wahrscheinlich nicht. Denn es ist eine schon långst gemachte und gegründete Bemerkung, daß die Worte **fornicatio, fornicor,** πορνεια, in der Schrift öfter nicht eine Hurerey, oder einen Ehebruch, sondern auch andere Laster bedeuten. Dieses beweisen viele Schriftstellen deutlich. Exod. 34 V. 15, wird die Abgötterey darunter verstanden. Levit. 20 V. 5 hat es den nämlichen Sinn, und eben daselbst V. 6 bedeutet es den Umgang mit Wahrsagern. Numer. 15 V. 39 wird unter **fornicor** die Uebertretung von was immer für einem göttlichen Gebothe verstanden. Judic. 2 V. 17, und Kap. 8 V. 27, auch 33, wird durch **fornicor** der Götzendienst bezeichnet. Auch I. Paralip. 5 V. 25, kommt es mit der nämlichen Bedeutung vor. Psalm 105 V. 39 sind

zum Laster führende Erfindungen darunter zu verstehen. Ezech. 6 V. 9 wird das **fornicor** nicht bloß auf die Abgötterey, sondern ausdrücklich auf alle übrigen Laster bezogen, deren sich Israel schuldig gemacht hat. Dieß geschieht auch Kap. 20 V. 30, nicht minder Osee. 4 V. 12 und 15, auch Kap. 9 V. 1. Das Wort **fornicatio**, πορνεια, bedeutet Num. 14 V. 33 das Murren der Israeliten gegen Gott, gegen Moses und Aaron, und ihr Verlangen nach der Zurückkehr nach Egypten. Jeremias 3 V. 2 und 9 bezeichnet es die Abgötterey und andere Laster. Eben so auch Ezech. 16 V. 15, 20, 22, 25, 26, 29, 34. Wiederum Kap. 23 V. 27 und 29. Bey Osee 4 V. 12 und 18. Nahum 3 V. 4. Diesen Sinn hat das angezeigte Wort in vielen andern Stellen.

Und gehört dieser Ausdruck nicht auch hieher, wie er Act. 15 V. 29 vorkommt? Die ganze Stelle lautet so: V. 28. „Dem heiligen Geiste und uns hat es gefallen, euch keine andere Last mehr aufzulegen, als diese nothwendigen Stücke, daß ihr euch vom Genusse der Götzenopfer, vom Blute, vom Erstickten, und von der Hurerey enthaltet. Werdet ihr

diese vermeiden, so werdet ihr recht handeln. Lebet wohl.“

Die Judenchristen zu Antiochia verlangten von den Heidenchristen, diese sollten sich der Beschneidung, und überhaupt dem mosaischen Gesetze unterwerfen. Diese weigerten sich: Paulus und Barnabas gingen nach Jerusalem, um von den übrigen dort versammelten Aposteln und Aeltesten zur Beylegung des Streites eine Entscheidung einzuholen, und diese bestand in den angeführten Worten. Nimmt man nun das Wort πορνεια im engsten Sinne, so ist dieser Ausspruch und die Lehre, die er enthält, sehr dürftig. Man könnte daraus den Schluß ziehen: Nur Hurerey sey verbothen, alle übrigen Laster aber seyen erlaubt. Und wer kann diesen Schluß billigen? Hat hingegen das Wort πορνεια den ausgedehntern Sinn, und bedeutet Laster überhaupt, so ist der Ausspruch in moralischer Hinsicht im Allgemeinen vollständig, und verbiethet alle Handlungen gegen die Tugendgesetze.

Sollte aber auch dieser Text mit Grunde nicht hieher gezogen werden können, so ist doch

aus dem Obigen klar, daß fornicatio und fornicor vielfältig im ausgedehntern Sinne gebraucht wurden, und Laster überhaupt bezeichneten.

Konnte nun nicht auch Christus in der angezeigten Stelle, Matth. 19 V. 9, das Wort πορνεια im ausgedehntern Sinne gebraucht, und überhaupt Laster darunter verstanden haben? Denn die Juden pflegten ihre Frauen nach Belieben, aus was immer für einer, auch geringfügigen, Ursache, eigenmächtig und ohne richterliche Dazwischenkunft zu entlassen. Wollte nun nicht Jesus bloß diese Willkür und diesen Unfug der Eigenmächtigkeit haben abstellen wollen? Sollte er da verlangt haben, z. B. ein rechtschaffener Mann sollte mit einem lasterhaften Weibe unabgesondert in einer fortdauernden Ehe leben? Das Gegentheil ist wahrscheinlicher, und also auch wahrscheinlicher, daß hier, wie in den obigen Stellen, πορενια ein Laster überhaupt bezeichne. Zur Gewißheit aber wird es erhoben, daß unter πορνεια ein Laster überhaupt zu verstehen sey, wenn man den Ausspruch Christi nach seinem Geist

betrachtet. Dieß ergibt sich aus nachstehenden Betrachtungen.

§. 75. Der Geist der Lehre Jesu besteht bekanntlich darin, daß er durch sie die Irrthümer der Juden an das Licht stellen, ihre verderblichen Grundsätze aufdecken, eine Verbesserung der Sitten bewirken, und eine Gottesverehrung einführen wollte, die nicht bloß in einem prunkvollen Zeremonienwesen, sondern in der Anbethung Gottes im Geiste und in der Wahrheit bestehen sollte. Gottes- und Nächstenliebe sollten die höchsten Beweggründe, Triebfedern, und der Leitfaden aller menschlichen Handlungen seyn. Dieß war die Sache, das Wesen, der Geist seiner Lehre im Allgemeinen sowohl als im Besonderen. Wo ein Grundsatz für eine Klasse von besonderen Handlungen diesem Geiste zusagte, da wurde er von ihm gebilliget, und angenommen; sobald er aber mit diesem im Widerspruche stand, da wurde er gemißbilliget und verworfen. Dieß zeigt sich unwidersprechlich bey allen Lehren Christi, die er der Umstände wegen klar und deutlich genug vortragen konnte. Auf diesen Geist

muß also auch Rücksicht genommen werden, wenn seine Aussprüche dunkel sind, oder wenn sie mit Widersprüchen verbunden zu seyn scheinen. Dieß gilt im Allgemeinen, und also auch im vorliegenden Falle.

Allerdings mußte Christus, dem Geiste seiner Lehre zu Folge, die willkürlichen und eigenmächtigen Ehescheidungen der Juden ganz mißbilligen und verwerfen, weil sie sich vielfältig nur auf regellose Neigungen, auf eine aufbrausende Gemüthsbewegung, oder auf willkürliche Launen gründeten. Er mußte darauf dringen, die Ehen sollten mit Vorsicht und Klugheit nur mit solchen Personen eingegangen werden, welche, ihrer physischen und geistigen Eigenschaften wegen, geehelichet zu werden verdienen; es sollte dabey auf alle zur Ehe erforderlichen Bedingungen, und auf ihr Wesen gesehen werden, und man sollte sodann die geschlossene Ehe so fortführen, daß ihr Wesen und ihre Bedingungen, in wieferne dieß von den Eheleuten selbst abhängt, niemals verletzet werden. Dieses wollte er, seinem Geiste zu Folge, und nur dieß konnte er wollen.

Konnte er nun aber auch wollen, daß eine Ehe, welche schon bey ihrem Anfange das Wesen und die Bedingungen einer wahren Ehe nicht hatte, oder die nachher in ihrem Wesen verletzet und zerstöret wurde, konnte er wollen, daß auch eine solche Ehe immer fortgeführt, und ob sie gleich niemals eine wahre Ehe gewesen, oder es zu seyn aufgehört hat, nicht als ungiltig oder aufgelöset erkläret werden sollte? Wäre dieß der wahren Gottes- und Nächstenliebe entsprechend? Wäre dieß eine Vervollkommung der jüdischen Sittenlehre?

Wenn demnach was immer für ein Laster der Ehe vorherging, das auf ihre Bedingungen und auf ihr Wesen einen Einfluß haben mußte, oder wenn es erst während der Ehe anfing, ausgeübet und fortgesetzet zu werden, so konnte die Ehe nach diesem Geiste Christi niemals giltig seyn, oder noch ferner bestehen, und sie kann auch künftig nicht anders als ungiltig oder aufgelöset angesehen werden. Der Ausdruck **fornicatio**, πορνεια, muß daher auf was immer für ein Laster,

und nicht bloß auf die Hurerey bezogen werden. Selbst die Unfruchtbarkeit eines Gatten gehört zum Theil hierher, nicht darum, weil sie selbst ein Laster seyn sollte, sondern darum, weil der zur Erzeugung noch brauchbare Theil wegen Zerstöruug des Wesens der Ehe diese nicht mehr fortsetzen kann, ohne gegen den Zweck und das Wesen der Ehe, und also gesetzwidrig zu handeln.

Ueberhaupt wahre Gottes- und Nächstenliebe müßen der Beweggrund, die Triebfedern und der Leitfaden aller menschlichen Handlungen, dem Geiste Christi zu Folge, seyn. Ist es denn aber wohl wahre Gottes- und Nächstenliebe, wenn ein fruchtbares Weib sich einem unfruchtbaren Manne lebenslänglich preiszugeben gezwungen wird, und umgekehrt; wenn Eheleute noch ferner Kinder auf die Welt setzen dürfen, die sie doch nicht ernähren, und folglich auch nicht erziehen können? oder wenn sie sich gegen die bürgerlichen Gesetze mit einander verbunden haben? Im ersten Falle wird der fruchtbare Theil schändlich mißhandelt, im zweyten die Kinder, und im dritten die

bürgerliche Gesellschaft. Ist es wahre Gottes- und Nächstenliebe, wenn Personen, die der Erziehung unkundig sind, und dazu nicht fähig gemacht werden können, zur Ehe zugelassen werden, und in derselben verharren können, oder wenn sie manchem Laster schon vor der Ehe ergeben sind, das sie zur Erziehung in moralischer Hinsicht untauglich macht, oder wenn sie nachher lasterhaft werden, und sich nicht sogleich bessern, und eben darum zur Erziehung untauglich sind; bey allen dem aber gleichwohl die Ehe bis an ihr Ende fortsetzen sollten? Kann das wahre Gottes- und Nächstenliebe seyn? Stellen sie nicht in ihren Kindern schlechte Menschen auf; bevölkern sie nicht den Staat mit schlechten Mitgliedern, und bereiten sie sich nicht dadurch selbst die unangenehmsten Lebenstage? Ist es wahre Gottes- und Nächstenliebe, wenn Eheleute, die sich aus was immer für Ursachen unausstehlich geworden sind, wobey eben darum die Kinderzucht unfehlbar leiden muß, auf keine Art von einander getrennet werden können, und gezwungen sind, ihr drückendes Joch lebenslänglich fortzuschleppen?

Allerdings sollten dergleichen bösartige Gemüthsbeschaffenheiten bey Gatten niemals Statt finden. Wenn sie nun aber gleichwohl vorhanden sind, sollte der unschuldige Theil, sollten die Kinder, sollte der Staat immerfort darunter leiden? Gewiß verstand also Christus unter πορνεια was immer für ein Laster, und in der angezeigten Rücksicht selbst die Unfruchtbarkeit.

Ueberdieß: kaum behauptet Jemand, daß Christus in moralischer Hinsicht jemals etwas gelehret habe, was den natürlichen Tugendgesetzen oder dem Rechte der Natur widersprechend wäre. Widerspricht es nun aber nicht beyden, wenn Personen in einer Ehe auf immer beysammen leben müßen, die sich zur Last sind, die sich Lastern ergeben, die zur Erzeugung oder zur Erziehung untauglich sind, die ihre Kinder dem Geiste nach verkrüppeln, die das Geschlecht böser Menschen vermehren, und also ihren Mitbürgern auf eine vielfache Art schädlich sind? Und dieß sollte Jesus gelehrt und gewollt haben? Ohne Zweifel hatte dieser göttliche Lehrer allzeit die Idee der Ehe vor Au-

gen, so oft er von diesem Gegenstande sprach. Er wollte, und mußte wollen, alle Ehen sollten nach der Idee, also vernünftig, eingegangen und geführt werden. Und hätte man alle seine Tugendgesetze von jeher genauer befolgt, als es geschehen ist, so würde man diesem Ideale schon längst näher gekommen, und der größte Theil der Ehescheidungsursachen würde verschwunden seyn. Allein diesem weisesten Lehrer konnte es eben so wenig entgehen, daß es immer Menschen geben würde, die sich in der Erfahrung von einer entgegengesetzten Seite zeigten. Konnte er also die Ehe in der Erfahrung zum Schaden des unschuldigen Theiles der Kinder und der menschlichen Gesellschaft als unauflösbar erklären, wenn was immer für ein Gebrechen, πορνεια, oder auch nur die Unfruchtbarkeit vorhanden ist, und also das Wesen der Ehe nicht Statt findet?

Und endlich die Aussprüche Christi, die, dem Buchstaben nach, seinem Geiste und der Vernunft widersprechen, hat man immer nach diesen gedeutet. Z. B. diese: Seyd für den morgigen Tag unbesorgt. Betrachtet die Lilien auf dem Felde ꝛc. Wenn dich Jemand an den

rechten Backen schlägt, so reiche ihm auch den linken. Wenn dir Jemand das Oberkleid entreißt, so gib ihm auch das Unterkleid u. a. m. Wer hat sie denn aber jemals, den die Vernunft noch nicht verlassen hatte, buchstäblich befolgen zu müßen geglaubt? Was für eine Zerrüttung müßte eine solche Befolgung in der menschlichen Gesellschaft anrichten? Muß es also nicht mit πορνειας die nämliche Beschaffenheit haben? Muß nicht auch hier der Geist der Lehre Jesu entscheiden, und die Ehescheidungen in den angezeigten Fällen gestatten? Man ist verpflichtet, zur Ehre des göttlichen Lehrers dieses zu bejahen.

Bedeutender Druckfehler.

Seite 19. §. 27. Zeile 12 steht:

Dabey muß sie ihr vorzůglichstes Augenmerk auf die Erzeugungsfåhigkeit der Heurathslustigen richten, u. s. w.

Es muß aber heißen:

Dabey muß sie ihr vorzůglichstes Augenmerk auf die Erziehungsfåhigkeit der Heurathslustigen richten, u. s. w.

Ein bedeutender Druckfehler.

Im Anhange ist S. 27. Zeile ... zu lesen:

Daher muß sie ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Erzeugungsfähigkeit der Bewohner richten.

Es muß aber heißen:

Daher muß sie ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Erzeugungsfähigkeit der Grundbesitzungen richten.

C. XV. 7. .Cn

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Rechtmäßigkeit der Ehescheidung nach einer zum Theile neuen Ansicht

Salzburg 1812

J.can.p. 826
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546221-9